



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 04. März 2024, 19:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal des Tagungszentrums der Deutschen Bundesbank

Erbacher Straße 18, 65343 Eltville am Rhein

eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

---

**Sitzungsort beachten**

### **Tagesordnung**

#### Teil A

Die Tagesordnung Teil A wird in der Ältestenratssitzung festgelegt.

#### Teil B

1. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
2. Mitteilungen des Magistrats/aus den Verbänden
  - 2.1. Bericht des Bürgermeisters aus der AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus
  - 2.2. Mitteilung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 112 Abs. 5 HGO;  
Information zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahres 2022
  - 2.3. Informationen zu den Aktivitäten im Bereich kommunale Wärmeplanung
3. Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat
4. Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024
5. Bürgerentscheid Windkraft – weiteres Vorgehen

6. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul
7. Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim  
- Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim
9. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"
10. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2023 betreffend "Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 93 Ehemalige Staatsweingüter"
11. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Grüne vom 22.01.2024 (PE) betreffend "Starkregengefahren für Kisselmühle, Gaisgarten und Kloster Eberbach minimieren"

Eltville am Rhein, 08. Februar 2024

Der Stadtverordnetenvorsteher

Ingo Schon



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 09.02.2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 04. März 2024, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 08. Februar 2024  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein





Frau Andrea Panz Stadtverordnete

**BLL:**

Herr Mark James Ellis Stadtverordneter  
Herr Heinrich Gaber Stadtverordneter  
Herr Rainer Scholl Stadtverordneter

**AfD:**

Herr Dr. Frank Grobe Stadtverordneter  
Herr Jan Feser Stadtverordneter

**Vom Magistrat:**

**CDU:**

Herr Patrick Kunkel Bürgermeister

**CDU:**

Herr Hans-Walter Pnischeck Erster Stadtrat

**CDU:**

Herr Horst Korte Stadtrat  
Herr Markus Racke Stadtrat  
Frau Monika Schneiderhöhn Stadträtin

**GRÜNE:**

Herr Helmut Fell Stadtrat  
Frau Marita Kist Stadträtin  
Frau Dr. Alexandra von Rothkirch und  
Panthen Stadträtin

**SPD:**

Herr Wilfried Koch Stadtrat  
Herr Andreas Panz Stadtrat

**BLL:**

Frau Beate Herbert Stadträtin  
Frau Jutta Scholl-Seibert Stadträtin

**Von der Verwaltung:**

Frau Hannah Fröb Bedienstete  
Herr Dieter Schenk Bediensteter  
Herr Udo Späth Bediensteter  
Herr Michael Stutzer Bediensteter  
Frau Joanna Widenka-Kushmerek Bedienstete

**Schriftführung:**

Frau Susanne Paschke Schriftführerin

**Entschuldigt**

**Vorsitz / Mitglieder:**

**CDU:**

Herr Christian Werner Stadtverordneter

**Vom Magistrat:**

**CDU:**

Herr Reinhold Sturm Stadtrat

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schon eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Februar 2024 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Rat-sinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende gibt die Empfehlungen des Ältestenrates hinsichtlich der Überweisung von Tagesord-nungspunkten nach Teil A wie folgt bekannt:

Die Tagesordnungspunkte

- B/7. Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim (VL-11/2024)  
- Satzungsbeschluss
- B/8. Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim (VL-12/2024)
- B/9. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau (FA-31/2023)  
Altes Rathaus Erbach"

sollen in Teil A gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte beschlossen werden, wobei der Tagesordnungspunkt B/7 zuerst und isoliert abgestimmt werden soll. Hiergegen erhebt sich kein Wi-  
derspruch.

Zu Tagesordnungspunkt

- B/11. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Grüne vom 22.01.2024 (PE) (FA-4/2024)  
betreffend "Starkregengefahren für Kisselmühle, Gaisgarten und Kloster  
Eberbach minimieren"

gibt der Vorsitzende bekannt, dass die antragstellenden Fraktionen diesen Antrag im Ältestenrat für erle-  
digt erklärt haben, da dieses Thema bereits von der Verwaltung bearbeitet wird. Bürgermeister Kunkel  
hatte zugesagt, hierzu einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Hiergegen erhebt sich kein Wider-  
spruch. Damit steht der Punkt heute nicht mehr zur Beratung.

Gegen die vorgenannten Änderungen und Empfehlungen des Ältestenrates erhebt sich kein Wider-  
spruch, sodass die Tagesordnung wie folgt geändert ist:

## öffentliche Sitzung

### Teil A

<b>1.</b>	<b>Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim - Satzungsbeschluss</b>	<b>(VL-11/2024)</b>
-----------	--	---------------------

*Vor der Abstimmung verlässt Stadtverordneter Tellez-Nitzling unter Hinweis auf § 25 HGO – Wider-  
streit der Interessen - zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.*

Der Abstimmung liegen die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses sowie des Ortsbeirates zu-  
grunde.

Beschluss:

- einstimmig -

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:

- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

<b>2.</b>	<b>Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim</b>	<b>(VL-12/2024)</b>
-----------	---	---------------------

Der Abstimmung liegen die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses sowie des Ortsbeirates zugrunde.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
- im Osten durch die Hallgartener Straße,
- im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
- im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14 und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

<b>3.</b>	<b>Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024</b>	<b>(MI-17/2024)</b>
-----------	---	---------------------

Die o. a. Mitteilung wurde vor der heutigen Sitzung im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Bericht des Besonderen Wahlleiters zum endgültigen Ergebnis des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024 ohne Aussprache Kenntnis.

<b>4.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"</b>	<b>(FA-31/2023)</b>
-----------	--	---------------------

Der Abstimmung liegen die Empfehlungen des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit sowie des Ortsbeirates zugrunde.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Magistrat wird beauftragt, die (Teil-) Immobilie mit der Wohnung im Nebengebäude des Erbacher Rathauses in Erbbaupacht der GENO zu übertragen und für die Restimmobilie Teileigentum zu bilden und die weitere Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden ggf. auch Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe ab dem Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

## Teil B

<b>1.</b>	<b>Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	--

<b>1.1</b>	<b>Nachrückungen</b>
------------	----------------------

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Johannes Wölfel, der für die im Dezember 2023 ausgeschiedene Stadtverordnete Corinna Diehl für die CDU-Fraktion nachgerückt ist. Des Weiteren begrüßt der Vorsitzende Herrn Christian Erlenhöfer, der für die im Januar 2024 ausgeschiedene Stadtverordnete Lilly Witte für die CDU-Fraktion nachgerückt ist. Er wünscht ihnen im Namen des Hauses eine gute Zusammenarbeit.

<b>1.2</b>	<b>Gratulationen</b>
------------	----------------------

Im Namen des Hauses gratuliert der Vorsitzende Frau Stadtverordneten Lochner zum runden Geburtstag. Zudem gratuliert er Herrn Stadtverordneten Bachmann zu seinem heutigen Geburtstag. Anschließend gratuliert Stadtverordneter Bachmann im Namen der Stadtverordnetenversammlung dem Stadtverordnetenvorsteher, der vor kurzem seinen Geburtstag gefeiert hat und wünscht ihm alles Gute.

<b>1.3</b>	<b>Funktionswechsel BLL-Fraktion</b>
------------	--------------------------------------

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Herr Stadtverordneter Scholl von seiner Fraktion BLL zum neuen Fraktionsvorsitzenden gewählt wurde. Henry Gaber bleibt stellvertretender Fraktionsvorsitzender, Mark James Ellis wurde ebenfalls zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewählt.

<b>1.4</b>	<b>Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder 2024</b>
------------	--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es im Jahr 2023 keine Tarifsteigerung nach TVöD gab (Nullrunde), und deshalb die Beträge für das Jahr 2024 unverändert bleiben.

<b>1.5</b>	<b>Mahnwache gegen Angriffskrieg Putins auf Ukraine</b>
------------	---

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Mahnwachen künftig immer am 3. Samstag eines Monats stattfinden. Die nächste findet am Samstag, den 16.03.2024, um 14 Uhr auf dem Bischof-Kilian-Platz statt. Er lädt alle Anwesenden ein, sich an den Mahnwachen zu beteiligen, um Solidarität mit dem ukrainischen Volk zu zeigen und bedankt sich bei allen, die bisher schon zahlreich daran teilgenommen haben.

<b>2.</b>	<b>Mitteilungen des Magistrats/aus den Verbänden</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Bericht des Bürgermeisters aus der AÖR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus</b>
------------	--

Bürgermeister Kunkel berichtet folgendes aus der AÖR Erneuerbare Energien:

Die Stadt Eltville ist über die Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau Taunus (AÖR aus neun Kommunen des RTK) Gesellschafter an der Erneuerbare Energien Rheingau Taunus GmbH (e<sup>2</sup>).

Die AÖR hält, wie die weiteren Gesellschafter Süwag Grüne Energien und Wasser AG&CO KG und der Rheingau Taunus Kreis je 25,1% der Anteile, die verbleibenden 24,7% hält die pro-regionale als Energiegenossenschaft für die Bürgerbeteiligung.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2022 5,2 Mio Euro, davon entfiel der größte Teil mit 3,5 Mio Euro auf Anlagenvermögen in Form der Sachanlagen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK). Zudem werden Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt. Tätigkeitsraum der Gesellschaft ist das Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises und das regionale Umfeld.

Neben zwei Quartierskraftwerken und Nahwärmeversorgung werden durch e<sup>2</sup> vor allem Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben, darunter Anlagen auf dem Gymnasium Eltville und der Erbacher Sonnenblumenschule.

Die Gewinne aus den Anlagen werden zurzeit in vollem Umfang reinvestiert, eine Ausschüttung von Gewinnen ist nach weitgehender Ausschöpfung der regionalen Erzeugung-Potentiale vorgesehen.

<b>2.2</b>	<b>Mitteilung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 112 Abs. 5 HGO; Information zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahres 2022</b>	<b>(MI-81/2023)</b>
------------	--	---------------------

Die o. a. Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>2.3</b>	<b>Informationen zu den Aktivitäten im Bereich kommunale Wärmeplanung</b>	<b>(MI-14/2024)</b>
------------	---	---------------------

Die o. a. Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>2.4</b>	<b>Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 27. Februar 2024, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024</b>	<b>(MI-18/2024)</b>
------------	---	---------------------

Die o. a. Mitteilung wurde zuvor im Ratsinformationssystem bekannt gegeben. Bürgermeister Kunkel erläutert das Vorgehen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums zum Haushaltsjahr 2024 ohne Aussprache Kenntnis.

<b>3.</b>	<b>Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat</b>
-----------	---

<b>3.1</b>	<b>Anfrage der Stadtverordneten Bruns und Bachmann vom 05.02.2024 betreffend "Kapelle in der Rauenthaler Gemarkung"</b>	<b>(AN-1/2024)</b>
------------	---	--------------------

Von den Stadtverordneten Bruns und Bachmann liegt eine Anfrage betreffend " Kapelle in der Rauenthaler Gemarkung " vor. Bürgermeister Kunkel gibt hierüber Auskunft.

Die Anfrage nebst Beantwortung ist der o. g. Vorlage AN-1/2024 beigelegt.

<b>3.2</b>	<b>Anfrage des Stadtverordneten Frank Grobe vom 23.02.2024 zu Graffiti "Pro Windkraft in der Eltviller Innenstadt vor dem Bürgerentscheid"</b>	<b>(AN-2/2024)</b>
------------	--	--------------------

Von Stadtverordneten Grobe liegt eine Anfrage betreffend zu Graffiti "Pro Windkraft in der Eltviller Innenstadt vor dem Bürgerentscheid" vor. Bürgermeister Kunkel gibt hierüber Auskunft.

Die Anfrage nebst Beantwortung ist der o. g. Vorlage AN-2/2024 beigelegt.

<b>4.</b>	<b>Bürgerentscheid Windkraft – weiteres Vorgehen</b>
-----------	--

Der Vorsitzende weist auf die zuvor im Ratsinformationssystem veröffentlichten Anträge der Fraktionen hin und erläutert deren Inhalte.

Er gibt bekannt, dass der Ältestenrat vorschlägt, die Anträge der Fraktionen von SPD und Grünen in den Antrag der CDU-Fraktion als gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne wie folgt einfließen zu lassen:

Ziffer 2 wird um Buchstabe d und folgende Frage erweitert: „Wie wird die Genehmigungsfähigkeit jeweils bewertet?“

Nach Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 angefügt, nämlich die Ziffer 3 des SPD-Antrages.

Ziffer 4 und der Absatz darüber werden ersetzt durch eine neue Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut: „Zur Umsetzung des Bürgerentscheids wird ein Ausschuss „Windkraft“ eingesetzt. Er soll das weitere Verfahren in allen Punkten begleiten und aus 11 Stadtverordneten bestehen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fraktionen im Benennungsverfahren entsandt.“

Die konstituierende Sitzung soll vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung stattfinden. Dort werden das weitere Vorgehen und die Sitzungstermine festgelegt.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, analog der bereits bestehenden Ausschüsse, erfolgen soll: CDU 5, Grüne 3, SPD 2, BLL 1, AfD 0 Sitze.

Die Anträge der Fraktionen BLL und AfD sollen vertagt werden, bis die Ergebnisse und Beantwortungen der Fragen aus dem neu formulierten gemeinsamen Antrag vorliegen.

Aus dem Kreis der Fraktionen wird sodann eine Sitzungsunterbrechung beantragt. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:28 Uhr. Die Sitzung wird um 19:35 Uhr fortgesetzt.

Nach einigen Wortbeiträgen, besteht auf Nachfrage des Vorsitzenden Einvernehmen, über den auf Basis des CDU-Antrages zusammengestellten (konsolidierten) Antrag gebündelt abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 2 Enthaltungen –

In Anerkennung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 25.02.2024 bittet die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat um Zusammenstellung der folgenden Informationen:

1. Welche rechtlichen Optionen gibt es, Windkraftanlagen auf den städtischen Vorrangflächen zu realisieren? Hierbei soll u. a. geprüft und dargelegt werden:

- a. Was spricht für bzw. gegen das Modell, Anlagen in städtischer Eigenregie zu realisieren?
- b. Gibt es eine bestehende kommunale Energie-Gesellschaft oder andere Einrichtungen, die in Frage kommen?
- c. Was spricht für oder gegen eine Verpachtung möglicher Vorrangflächen an externe Dritte?
- d. Wie würden die verschiedenen Verfahren ablaufen (können)?

e. Eine Kosten-/Nutzen-betrachtung-Aufstellung des ca. Aufwand und ca. Ertrag der verschiedenen Realisierungs-Optionen.

2. Welche Eltviller Vorrangflächen sollen beplant werden, welche eher nicht?

Es wird um eine Abwägung bzw. Beurteilung gebeten, auch unter Aufzeigen des Potentials der Vorrangflächen, wobei folgende Fragen zu beleuchten sind:

- a. Ist eine vollflächige Nutzung auf allen oder nur auf einzelnen Vorrangflächen sinnvoll?
- b. Welche konkreten Bereiche der Vorrangflächen kämen in Betracht, welche eher nicht?
- c. Welche maximale Anzahl von WKA-Anlagen wären auf den einzelnen Flächen möglich?
- d. Wie wird die Genehmigungsfähigkeit jeweils bewertet?

3. Wie ist die Sichtweise der Nachbarkommunen, insbesondere in den Städten und Gemeinden Oestrich-Winkel, Kiedrich, Schlangenbad und Walluf?

- a. Gibt es dort Positionierungen zu unserem Vorgehen?
- b. Stellen sich Fragen nach etwaigem Interesse einer gemeinsamen Realisierung auf angrenzende Vorrangflächen?

4. Es sind auch Vorschläge zu unterbreiten, welche Institutionen und/oder Firmen aus Sicht des Magistrats für eine qualifizierte Projektbegleitung und Beratung in Betracht kommen und gegebenenfalls hierzu auch einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Da vor allem die Frage 3. maßgeblich durch den avisierten Bürgerentscheid in Kiedrich am 9. Juni 2024 beeinflusst sein wird, wird gebeten, die Ergebnisse möglichst bis zur Sommerpause Mitte Juli vorzulegen, spätestens jedoch in der ersten Sitzung nach der Sommerpause.

5. Zur Umsetzung des Bürgerentscheids wird ein Ausschuss „Windkraft“ eingesetzt. Er soll das weitere Verfahren in allen Punkten begleiten und aus 11 Stadtverordneten bestehen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fraktionen im Benennungsverfahren entsandt.

Die konstituierende Sitzung soll vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung stattfinden. Dort werden das weitere Vorgehen und die Sitzungstermine festgelegt.

<b>5.</b>	<b>Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul</b>	<b>(VL-147/2023)</b>
-----------	--	----------------------

Stadtverordneter Althoff erhält das Wort. Er berichtet, dass der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit der Vorlage zugestimmt hat. Anschließend erhält Stadtverordneter Morvilius das Wort. Er berichtet, dass der Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur der Vorlage ebenfalls zugestimmt hat. Nach einigen Wortbeiträgen lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

-34 dafür, 2 dagegen -

Den Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul wird mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2023 zugestimmt.

<b>6.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2023 betreffend "Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 93 Ehemalige Staatsweingüter"</b>	<b>(FA-51/2023)</b>
-----------	---	---------------------

*Bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes verlässt Stadträtin Schneiderhöhn unter Hinweis auf § 25 HGO –Widerstreit der Interessen – den Sitzungssaal.*


Stadtverordneter Jung erhält das Wort. Er berichtet, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung den Antrag zurückgestellt hat. Nach einigen Wortbeiträgen lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

- 6 dafür, 20 dagegen, 10 Enthaltungen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
Ingo Schon  
Stadtverordnetenvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Susanne Paschke  
Schriftführerin





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-11/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:005
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	06. Februar 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim  
- Satzungsbeschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:  
- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.03.23, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ einzuleiten. Am 09.10.23 erfolgte der Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

Im November 2023 wurde der Entwurf der Aufhebung offengelegt.

Es wurden keine Bedenken gegen die Aufhebung vorgebracht.

Die Aufhebung kann somit jetzt beschlossen werden.

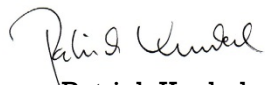
#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

#### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs dient einer nachhaltigen Siedlungsstruktur.

Anlage(n):

- (1) B-Plan Irrlitz Aufhebung Abwägung Stellungnahmen
- (2) Bebauungsplan Irrlitz
- (3) B-Plan Irrlitz Aufhebung Begründung

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz", Hattenheim

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Beteiligte Stellen	Abwägung
1. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
2. Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
<p>3. Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>I. <b>Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</b></p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der <b>Raumordnung</b> wie folgt Stellung:</p> <p>1. <b>Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Irrlitz“ liegt zu großen Teilen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets Siedlung, Bestand. Der östliche Bereich des Bebauungsplans liegt zu kleinen Teilen innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Darüber hinaus wird der östliche Bereich marginal von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Um den §1 Abs.3 BauGB Genüge zu tun, sollte zeitnah ein neuer Bebauungsplan für den entsprechenden Geltungsbereich aufgestellt werden.</p>	<p>Die Anregung, für das Plangebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, noch im laufenden Jahr 2024 in ein entsprechendes Verfahren einzusteigen.</p>

### **3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplans.

#### **a. Hinweis für einen neuen Bebauungsplan**

##### Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 27. Juli 2009 festgesetzten und im StAnz. 31/09 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Leimersbach. Für die Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten. Es ist hochwasserangepasst zu planen und zu bauen.

##### Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Auf die Verbotstatbestände für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 HWG wird hingewiesen.

Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu beachten.



# Bebauungsplan

## Für das Gebiet "Irrlitz" in Hattenheim/Rhg.

Nach §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 und den §§ 18, 19, 24, 25 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957

### Zeichenerklärung

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>Wasserflächen und Flecken für die Wasserwirtschaft</b>
<b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet	Wasserflächen usw.
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>Flächen für die Land- und Forstwirtschaft</b>
II Zahl der Vollgeschosse (Z)	Flächen für die Landwirtschaft
GRZ Grundflächenzahl	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
GFZ Geschossflächenzahl	Van der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Offene Bebauung	<b>Weitere Darstellungen und Festsetzungen</b>
Baugrenze	Flur- und Flurstücksgrenze
<b>Verkehrsflächen</b>	Gebäudehöhen (Ausmaß unveränderlich) und Traufhöhe der langen Hausseite
Straßenverkehrsflächen	Bühnenlinien
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Bühnenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (+ 0,00m)

#### I. Festsetzungen

##### 1. Größe der Grundstücke

Die zulässige Mindestgröße beträgt bei Baugrundstücken für freistehende Gebäude 320 qm für ein- und zwei- und dreigeschossige Gebäude 150 qm Grundstücke, die jene Mindestwerte unterschreiten, gelten als unbebaubar. Grundstücke, die jene Mindestwerte zwar überschreiten, aber infolge ihres Zuschnittes oder wegen ihrer Lage sich nicht in die dargestellte Bebauung einfügen, gelten so lange als unbebaubar, bis sie durch Arrondierung oder Umlageung einer der Planung entsprechenden Zuschnitt erhalten.

##### 2. Höhenlage der baulichen Anlagen

Der Fußboden des untersten Vollgeschosses darf an der der Straße zugewandten Seite nicht höher als 0,70 m über dem Gelände liegen.

##### 3. Dachform

Für die eingeschossigen Häuser ist ein flaches, bzw. flachgeneigtes Dach bis 18° Neigung, bei den 2-geschossigen Häusern ein Satteldach in Richtung der durchgezogensten Trauflinie bei einer Dachneigung bis höchstens 30° gefordert. Ausnahmen von der Dachform können zugelassen werden, wenn eine Gruppe von mindestens 2 benachbarten Häusern die gleiche Dachform, (z.B. Flachdach) erhalten. Die Ausbildung eines Kniestockes (Drempel) ist nicht zulässig.

#### II. Vorarbeiten

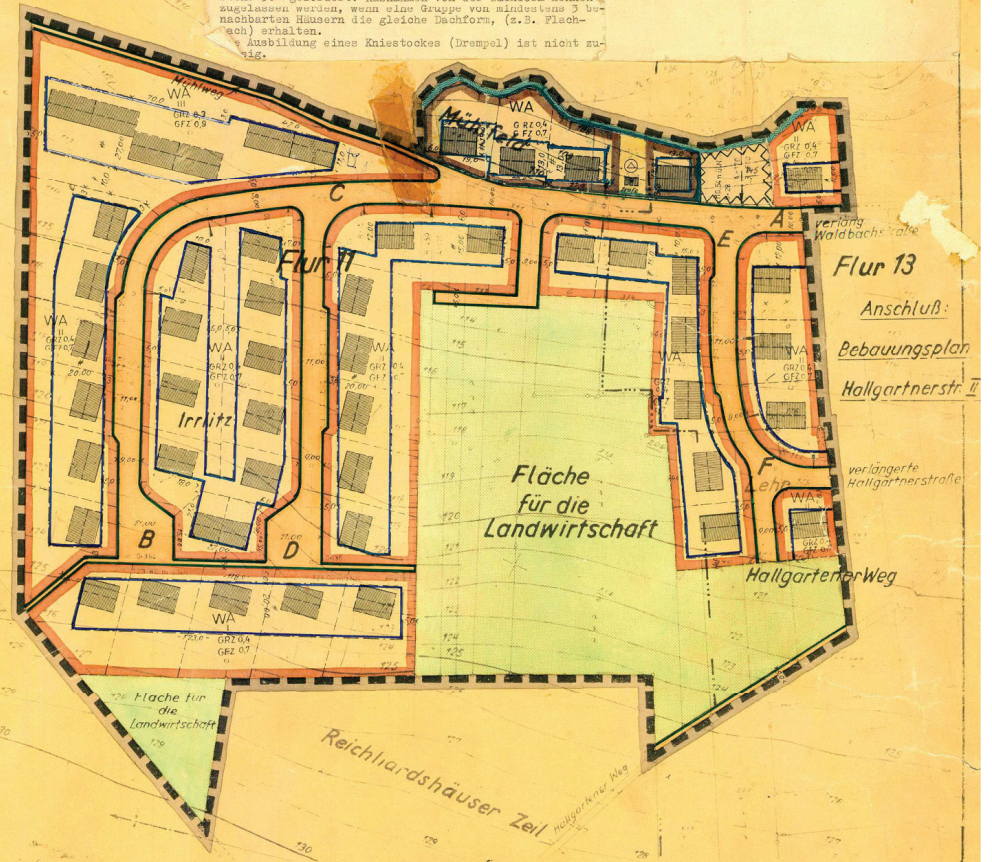
Im Bereich der Vorgärten sind massive Abschlussmauern nur bis zu einer Höhe von 0,30 m, durchsichtige Einfriedigungen nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,0 m über Oberkante Bürgersteig zulässig.

#### 3. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über Drakabel.

#### II. Nebenrichtliche Anweisungen

Wenn die Leitungsführung für die Wasser-, Gas- und Stromversorgung, für die Fernsprechanlagen und die Abwasserleitungen aus wirtschaftlichen oder geländemässigen Gründen nicht unter öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen kann, so steht der Gemeinde das Recht zu, die Leitungen in die betreffenden Grundstücke zu verlegen.



<p>Der Bebauungsplan wurde am 27. 1. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B 13 S. 349) diesen Baunutzungsverordnung und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister <i>W. Henn</i></p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung lagen nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B 13 S. 349) auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom 3. 4. 1967 bis 3. 5. 1967 öffentlich zur Begutachtung ausliegen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister <i>W. Henn</i></p>	<p>Die Aufstellung und Ergänzung dieses Bebauungsplans wurde am 2. 9. 1967 in der Sitzung der Gemeinde Hattenheim am 21. 8. 1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B 13 S. 349) diesen Baunutzungsverordnung als Sitzung beschlossen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister <i>W. Henn</i></p>	<p>Maßstab 1:1000</p> <p>10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B 13 S. 349) mit der Befreiung vom 2. 12. 1957 (B 13 S. 349) genehmigt worden.</p> <p>Wiesbaden, den 2. 12. 1957 Der Regierungspräsident <i>W. Henn</i></p>	<p>Die Genehmigungserfüllung der Regierungspräsidenten vom 2. 12. 1957 ist am 29. 4. 1968 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B 13 S. 349) mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan die Befreiung im Sinne des Bundesbaugesetzes während der Überstunden zu jedermanig Einseitig öffentlich ausliegt, öffentlich bekannt gemacht worden. Wiesbaden, Bekanntmachung in der Bebauungsplan rechtskräftig genehmert.</p> <p>Hattenheim, den 27. Februar 1968 Der Bürgermeister <i>W. Henn</i></p>	<p>Entwurf: Bearbeitung <i>W. Henn</i></p> <p>Wiesbaden, den 16. 2. 67 <i>W. Henn</i></p> <p>DIPLOM-INGENIEUR FÜR VERMESSUNGSWESEN A. R. SCHMIDT &amp; CO. 5800 WIESBADEN <i>Schmidt</i></p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in grüner Farbe abgeändert und ergänzt worden (grün umrandeter Teil).</p> <p>Wiesbaden, den 13. 6. 67 <i>W. Henn</i></p> <p>DIPLOM-INGENIEUR FÜR VERMESSUNGSWESEN A. H. C. R. S. C. A. 5800 WIESBADEN <i>Wiesbaden</i></p>





## Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“, Hattenheim

### B E G R Ü N D U N G

#### 1. Vorbemerkungen – Gründe und Anlass der Aufhebung

Der Bebauungsplan „Irrlitz“ ist seit dem 19. Januar 1968 rechtskräftig. Hattenheim war damals noch selbständig.

Der Bebauungsplan setzt in einem Teilbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Dieser wurde ab den 1970er-Jahren auf der Grundlage des Entwurfs eines B-Plans („Hattenheim Nord“) entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan „Irrlitz“ komplett mit Wohngebäuden bebaut.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Hattenheim Nord“ wurde nach der Eingemeindung Hattenheims nicht weitergeführt.

Anlass für die vorgeschlagene Aufhebung ist die Anfrage von Bauwilligen, die im Bereich der festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche eine geringfügige Maßnahme (Aufstockung eines Daches und Einbau von Gauben) planen. Die Bauaufsicht sieht keine Möglichkeit, das Vorhaben zu genehmigen, da der Bebauungsplan dem entgegensteht.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daher am 27. März 2023, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ einzuleiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, für den Planbereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahren zur Aufhebung wird nach § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt.

#### 2. Geltungsbereich, Größe, Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Aufhebung wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen der Domäne,
- im Osten durch die Waldbachstraße und den Leimersbach,
- im Süden durch die südliche Bebauung an der Lehnstraße.

Das Plangebiet ist etwa 6,5 Hektar groß.



Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Geltungsbereich der Aufhebung (unmaßstäblich)





Ein kleiner Teil im Bereich der Lehnstraße wird durch den B-Plan „Muhl“ überlagert.



Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan „Muhl“

### 3. Übergeordnete Planung: Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1984 stellt für den Bereich im Wesentlichen Wohnbaufläche dar. Der in Aufstellung befindliche novellierte FNP übernimmt diese Ausweisung.

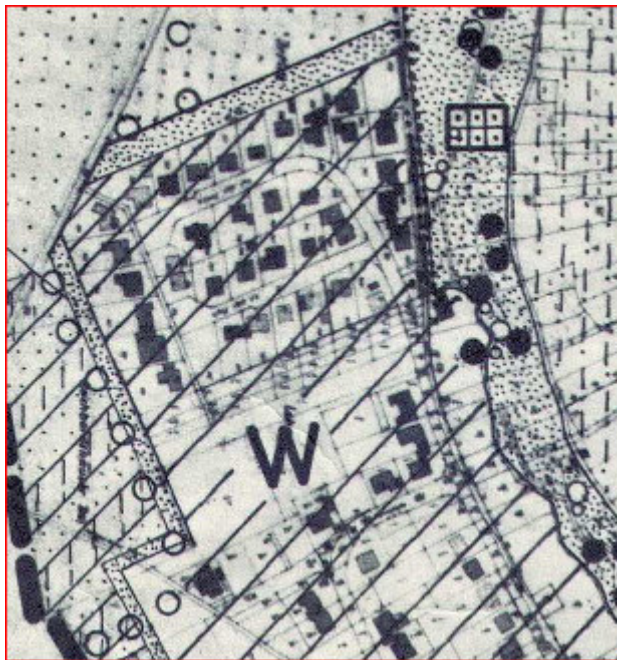


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Eltville (1984)

### 4. Bestehende Festsetzungen - Auswirkungen der Aufhebung

Der Bebauungsplan setzt insbesondere fest:

- Allgemeines Wohngebiet (WA), 1-3 Vollgeschosse als Höchstmaß, offene Bauweise, GRZ/GFZ überwiegend 0,4/0,7 (teilweise nicht entzifferbar),
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Wasserflächen (Leimersbach).



Etwaige Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans werden mit der Rechtskraft der Aufhebung nach § 34 BauGB (bebauter Innenbereich) beurteilt.

Durch die Aufhebung sind keine städtebaulichen Spannungen zu erwarten. Der Bereich ist vollständig bebaut.

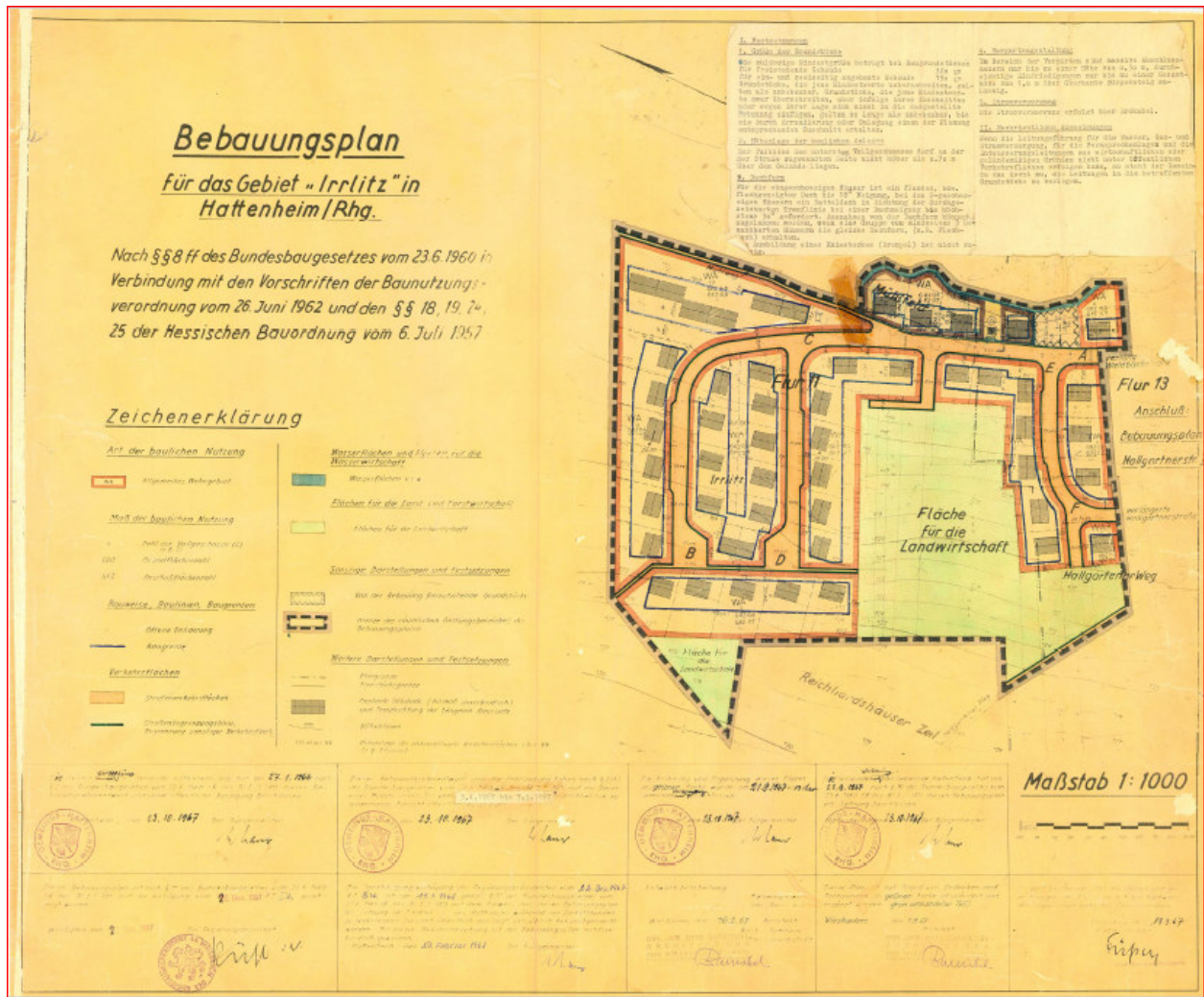


Abbildung 5: Bebauungsplan „Irrlitz“ (unmaßstäblich)

Amt III Stadtentwicklung/Kommunaler Hochbau  
Im Auftrag  
Steins  
Januar 2024



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-12/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:047
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	06. Februar 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
  - im Osten durch die Hallgartener Straße,
  - im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
  - im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14
- und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

#### **Sachverhalt:**

Das Grundstück Gemarkung Hattenheim, Flur 12, Flurstück 734 ist im städtischen Eigentum. Es wird bislang als Garten an angrenzende Nachbarn in der Viktor-Przybilla-Straße verpachtet.

Angesichts des Bedarfs an Wohnraum in Eltville bietet es sich an, das Grundstück für eine Bebauung freizugeben und dahingehend zu veräußern. Der Bebauungsplan „Muhl“ steht allerdings einer Bebauung derzeit entgegen (keine überbaubare Fläche).

Das Grundstück ist 384 m<sup>2</sup> groß.

Der Bodenrichtwert beträgt 450 Euro.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

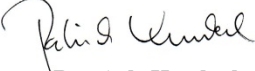
zunächst keine; Einnahmen später nach Rechtskraft des B-Plans und Verkauf des Grundstücks

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

- Schaffung von benötigtem Wohnraum
- Verdichtung der Bebauung im Innenbereich; somit Schonung des Außenbereichs (städtebauliche Vorgabe aufgrund des Baugesetzbuches)

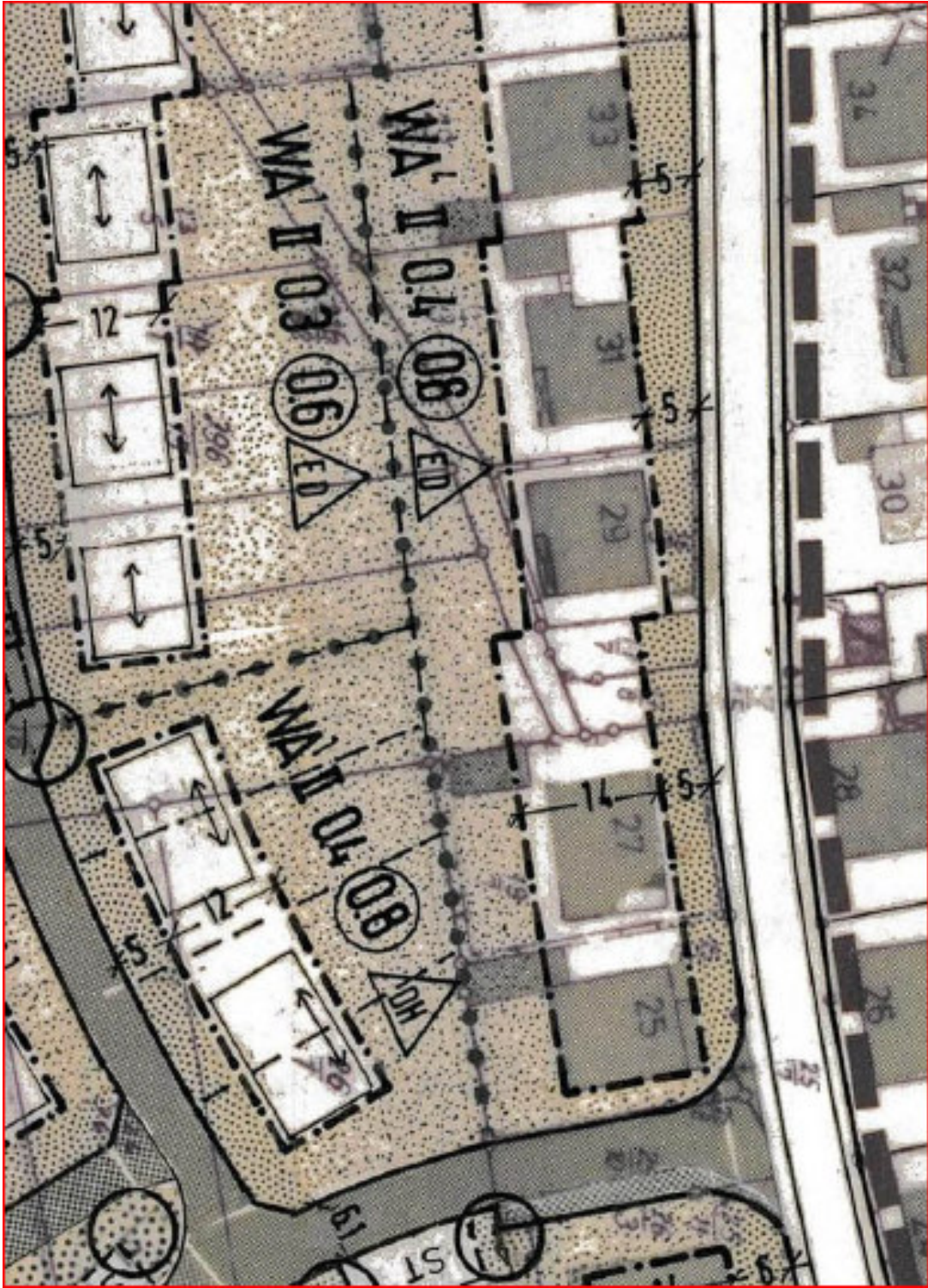
**Anlage(n):**

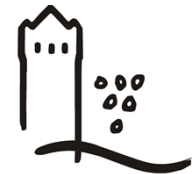
- (1) B-Plan Muhl - 2. Änderung Geltungsbereich
- (2) B-Plan Muhl Ausschnitt

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister









ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-17/2024

Datum: 04. März 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Herr Dieter Schenk

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024
-----------------------------	---------------

**Betreff:**

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024

**Sachverhalt:**

Siehe Mitteilung des Besonderen Wahlleiters vom 28. Februar 2024

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

**Anlage(n):**

- (1) Mitteilung des endgültigen Wahlergebnisses BE Wind
- (2) Amtliches Endergebnis

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Der Besondere Wahlleiter der Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilung an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung

#### Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2024 das endgültige Ergebnis des Bürgerentscheids „Windkraft“ vom 25. Februar 2024 im Wahlkreis der Stadt Eltville am Rhein ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Besondere Vorkommnisse: -keine besonderen Vorkommnisse-

Ermittlung und Feststellung des Abstimmergebnisses:

- |                                     |        |                           |
|-------------------------------------|--------|---------------------------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten:      | 13.589 | davon 25 % = 3.398        |
| 2. Zahl der Abstimmenden:           | 7.400  | (54,46 % Wahlbeteiligung) |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen:       | 7.373  | (99,64 %)                 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 27     | (0,36 %)                  |

Zur Abstimmung stand folgende Frage:

*„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Stadt Eltville am Rhein errichtet werden?“*

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

„Ja“	4.233 (57,41 %)
„Nein“	3.140 (42,59 %)

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen lautet somit auf „JA“.  
Diese Mehrheit entspricht mehr als 25 % der Stimmberechtigten.

Eltville am Rhein, den 27. Februar 2024



Dieter Schenk

Besondere Wahlleiter der Stadt Eltville am Rhein

Anlage: Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse des Bürgerentscheides



Gemeinde/Stadt  
**Stadt Eltville am Rhein**

**Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses<sup>1)</sup>  
des  
Bürgerentscheids**

über

Gegenstand des Bürgerentscheids  
**Windkraft**

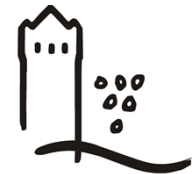
**in der Stadt Eltville am Rhein am 25.02.2024**

Stimmbezirk-Nr. Briefwahlvorstand-Nr. Gemeinde	Stimmberechtigte				Abstimmende		Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stim- men entfallen auf		
	Laut Wählerverzeichnis		nach § 54 i.V.m. § 9 Abs. 2 KWG	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter im Stimmbezirk			"Ja"-Stimmen	"Nein"-Stimmen	
	ohne Sperrvermerk "S" (Stimmschein)	mit Sperrvermerk "S" (Stimmschein)									A 1
Eltville 1	822	268	0	1.090	293 26,88%	0 0,00%	1 0,34%	292 99,66%	168 57,53%	124 42,47%	
Eltville 2	1.087	287	0	1.374	455 33,11%	0 0,00%	1 0,22%	454 99,78%	278 61,23%	176 38,77%	
Eltville 3	898	374	0	1.272	410 32,23%	0 0,00%	0 0,00%	410 100,00%	234 57,07%	176 42,93%	
Eltville 4	601	192	0	793	213 26,86%	0 0,00%	0 0,00%	213 100,00%	124 58,22%	89 41,78%	
Eltville 5	763	242	0	1.005	353 35,12%	0 0,00%	2 0,57%	351 99,43%	206 58,69%	145 41,31%	
Eltville 6	1.094	295	0	1.389	508 36,57%	0 0,00%	1 0,20%	507 99,80%	296 58,38%	211 41,62%	
Hattenheim	1.224	447	0	1.671	504 30,16%	2 0,40%	0 0,00%	504 100,00%	283 56,15%	221 43,85%	
Erbach 1	983	255	0	1.238	401 32,39%	2 0,50%	0 0,00%	401 100,00%	257 64,09%	144 35,91%	
Erbach 2	1.082	329	0	1.411	407 28,84%	1 0,25%	0 0,00%	407 100,00%	260 63,88%	147 36,12%	
Martinsthal	755	192	0	947	316 33,37%	0 0,00%	1 0,32%	315 99,68%	161 51,11%	154 48,89%	
Rauenthal	1.017	382	0	1.399	576 41,17%	4 0,69%	2 0,35%	574 99,65%	231 40,24%	343 59,76%	
Stadt Eltville am Rhein, Zwischen- summe Stimmbezirke	10.326	3.263	0	13.589	4.436 32,64%	9 0,20%	8 0,18%	4.428 99,82%	2.498 56,41%	1.930 43,59%	

Briefwahl I					851	851 100,00%	1 0,12%	850 99,88%	533 62,71%	317 37,29%
Briefwahl II					659	659 100,00%	0 0,00%	659 100,00%	382 57,97%	277 42,03%
Briefwahl III					703	703 100,00%	1 0,14%	702 99,86%	438 62,39%	264 37,61%
Briefwahl IV					751	751 100,00%	17 2,26%	734 97,74%	382 52,04%	352 47,96%
Stadt Eltville am Rhein, Zwischen- summe Briefwahlergebnis					2.964	2.964 100,00%	19 0,64%	2.945 99,36%	1.735 58,91%	1.210 41,09%
Stadt Eltville am Rhein, Gesamtergeb- nis	10.326	3.263	0	13.589	7.400 54,46%	2.973 40,18%	27 0,36%	7.373 99,64%	4.233 57,41%	3.140 42,59%

### Unterschriften


<sup>1)</sup> Die Reihenfolge der Angaben ist, auch wenn die Zusammenstellung der Zahlen DV-gestützt erfolgt, unbedingt einzuhalten.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-31/2023

Datum: 14. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Ortsbeirat Erbach	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024 (Erneute Beratung gemäß Empfehlung HFUN aufgrund Änderungsantrag)
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Wohnung altes Rathaus Erbach
- (2) Änderungsantrag SPD\_Wohnung Rathaus Erbach

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



Eingang  
Stadt Eitville am Rhein:  
13.06.2023

13.06.2023

## **ANTRAG**

### **Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur 1. Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause eine Vorlage zu erstellen, die zum Ziel hat, die Wohnung im 1 OG. des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach, kurzfristig als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Dabei soll unter Berücksichtigung der ermittelten Sanierungsbedarfe zunächst nur eine Bewohnbarkeit der Wohnung hergestellt werden und die Arbeiten berücksichtigt werden, die im Innenbereich erforderlich sind.
3. Soweit im Jahr 2023 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind diese im Jahr 2024 im Haushalt bereit zu stellen.
4. Der Wohnraum ist entweder zu einem zumindest nahe an den Werten des sozialen Wohnungsbaus liegenden Mietpreis zu vermieten oder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

#### **Begründung:**

Die Untersuchung und Bewertung des Sanierungsbedarfs für die fragliche Wohnung und den Gebäudeteil des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach ist nun schon ein Jahr alt. Die Wohnung steht schon seit Jahren leer, obwohl sie eine erhaltenswerte Bausubstanz darstellt. Diese verschlechtert sich durch den langjährigen Leerstand weiter und zudem wird dringend benötigter Wohnraum, der zur Verfügung stehen könnte, nicht zur Verfügung gestellt.

Dieser Zustand muss möglichst kurzfristig beendet werden. Hierzu dient der vorliegende Antrag, der zugleich aber berücksichtigt, dass die Außensanierung und gegebenenfalls auch Teile der Sanierung im Innenbereich nicht kurzfristig durchgeführt werden müssen, sondern nur perspektivisch erforderlich sind. Allein sollen die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die für eine angemessene Wohnnutzung nach heutigen Standards zwingend erforderlich sind.

Die weitere Begründung des Antrags erfolgt, soweit sie erforderlich sein sollte mündlich.

Auf den verwaltungsseitig erarbeiteten Bericht über erforderliche Sanierungsarbeiten vom 08.06.2022 wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that curves downwards at the end.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender

HFUK 19.02.2024

Änderungsantrag zu TOP 2, der den ursprünglichen Antrag (FA-31/2023) ersetzen soll.

Der Magistrat wird beauftragt,  
die Immobilie mit der Wohnung  
in Nebengebäude des Erbaten  
Rathauses in Erbbaupacht  
der GEMO zu übertragen + auch  
für die Restimmobilie Teilzeit  
zu bilden und die weitere  
Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden gegebenenfalls  
auch Mittel aus der Fehlbe-  
legungsabgabe ab dem Jahr  
2022 zur Verfügung gestellt.





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-81/2023

Datum: 07. Dezember 2023

Aktenzeichen	0901/09/2022
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Katrin Spreitzer

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Mitteilung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 112 Abs. 5 HGO;  
Information zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahres 2022

#### **Sachverhalt:**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses (Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO) obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein. Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 wird unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Rheingau-Taunus Kreises zur entsprechenden Prüfung / Feststellung der ordentlichen Haushalts- und Buchführung vorgelegt.

Im Anschluss an das Prüfungsverfahren wird der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO der Jahresabschluss zusammen mit dem Schluss- / Prüfbericht des RPA durch den Magistrat zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt analog der Vorjahre in einer gesonderten Mitteilungsvorlage.

#### **Aufstellungsverfahren:**

Die Vorlage / Aufstellung des Jahresabschluss 2022 erfolgt im Nachgang zur Aufstellung der Jahre bis 2021 in gleicher Art und Weise. Dies begründet sich dadurch, dass es im Rahmen der geprüften Abschlüsse bis einschließlich 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt zu keinen Beanstandungen an der Vorgehensweise / den dargestellten Jahresergebnissen kam.

Der Jahresabschluss 2022 besteht aus den folgenden Bestandteilen:

1. Die Vermögensrechnung (Bilanz) stellt das Vermögen (Aktiva) dem Kapital (Passiva) gegenüber. In der Darstellung werden die Endbestände zum 31.12. denen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Vermögensrechnung ist das zentrale Element des neuen Rechnungswesens.

2. Die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) umfasst alle Aufwendungen und Erträge der Stadt Eltville am Rhein. Die Ergebnisrechnung wird weiterführend als Teilergebnisrechnung nach den verbindlichen Produktbereichen auf Ebene der beschlossenen Produkte dargestellt. Analog zum aufgestellten Haushaltsplan erfolgt eine weiterführende Darstellung der Teilergebnisse bis auf Ebene der Kostenstellen.

3. Die Finanzrechnung (Mittelflussrechnung/Cash-Flow) stellt die Finanzbewegungen der Stadt Eltville am Rhein nach Einzahlungen und Auszahlungen dar. Die investitionsbezogenen Einzahlungen und Auszahlungen werden analog der Gesamtergebnisrechnung weiterführend als Teilfinanzrechnung (Investitionstätigkeit) nach den verbindlichen Produktbereichen auf Ebene der beschlossenen Produkte dargestellt.

4. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung erläutert.

5. Im Lage- und Rechenschaftsbericht wird der Verlauf der Haushaltswirtschaft dargestellt. Hier werden die wichtigsten Sachverhalte der Haushaltsjahre eingehend erläutert.

Nach der gängigen Praxis werden die Teilrechnungen nicht im Rahmen der vorgelegten Berichte angedruckt, sondern separat der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Insgesamt spiegelt der vorgelegte Jahresabschluss / dessen Inhalt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Ergebnis-, und Finanzlage der Stadt Eltville am Rhein wieder.

#### Wesentliche Ergebnis- und Vermögenspositionen 2022

Das Jahresergebnis 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.961.498,42 €.

Dieses setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis zusammen, also jenem Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, welches im Abschlussjahr 2022 einen Überschuss von 2.087.786,25 € auswies und aus dem außerordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von 126.287,83 €.

Die Position Jahresergebnis / Jahresüberschuss 2022 in Höhe 1.961.498,42 € stellt den klassischen Ressourcenzuwachs im Abschlussjahr dar und erhöhen das Eigenkapital auf 69.613.511,70 €. (EK-Quote: 62,36%)

Die Entwicklungen sind umfänglich im Anhang / Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die vorrangigen Ziele des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse konnten zum 31.12.2022 erneut erreicht werden: Sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt weisen jahresbezogene Überschüsse aus. Die nachhaltige Sicherstellung jahresbezogener Haushaltsausgleiche im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden somit auch im Haushaltsjahr 2022 voll erfüllt. Im Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 ist auch die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO vollständig abgebildet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann insgesamt laut Kask-Kennzahl nach Abschluss 2022 mit 95% als „gesichert“ bezeichnet werden.

#### Ergebnisentwicklung / -verwendung

Der erzielte Überschuss des Jahres 2022 im ordentlichen Ergebnis wird zum 01. Januar 2023 der entsprechenden Rücklagen zugeführt und steht dort zum Ausgleich künftiger Defizite zur Verfügung. Das Defizit des außerordentlichen Ergebnisses wird gegen die Rücklage aus Überschüssen aus außerordentlichen Ergebnissen i.H.v. 13.002.761,46 € gebucht. In der Haushaltsplanung 2023 ff. ist die Inanspruchnahme der aufgebauten Rücklagen zur Vermeidung unabwendbarer Fehlbedarfe bereits vorgesehen.



Die dem Jahresergebnis gegenüberstehenden Kassenmittel sind zu knapp 50% bereits zweckgebunden und stehen somit nicht vollumfänglich zum Ausgleich neuer Liquiditätsbedarfe zur Verfügung.

#### Budgetierung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Nach der Auswertung der Budgetebenen verblieben nachfolgend aufgeführte Budgetüberschreitungen im Ergebnishaushalt mit einer Gesamtsumme von 121.434,21 € die der nachträglichen Freigabe / Beschlussfassung gemäß § 100 Abs. 1 u. Abs. 3 HGO durch die StVV bedürfen.

#### BGE 18 "Straßen, Beleuchtung, Parkplätze, Reinigung"

Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 121.434,21 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie waren begründet in den gestiegenen Fremdreinigungskosten der Straßenreinigung (119.000 €) und Grünpflegekosten an Parkplätzen (15.000 €).

Die Mehraufwendungen dieser Budgetüberschreitung sind durch entsprechende Minderaufwendungen i.H.v. insgesamt 1.075.293,40 € anderer Budgetebenen (BGE) gedeckt.

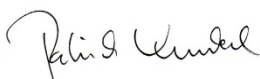
Die Beschlussfassung (Vorlage) seitens der Stadtverordnetenversammlung soll dann im Zuge der Entlastung über das Haushaltsjahr 2022 erfolgen.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmererei:**

#### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

#### Anlage(n):

(1) Wesentliche Ergebnisse Jahresabschluss 2022



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 1. Vermögensrechnung / Schlussbilanz (Muster 20)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
<b>01</b>	<b>Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>02</b>	<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>94.929.699,31</b>	<b>95.347.114,04</b>
03	- frei -	0,00	0,00
04	- frei -	0,00	0,00
<b>05</b>	<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>3.744.039,46</b>	<b>3.771.543,03</b>
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	126.309,59	118.454,10
07	1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.515.899,89	3.551.258,95
08	1.1.3 Geleistete Anz. auf imm. Vermögensgegenstände	101.829,98	101.829,98
<b>09</b>	<b>1.2 Sachanlagevermögen</b>	<b>83.602.616,83</b>	<b>84.004.783,42</b>
10	1.2.1 Grundstücke, grundstücksg. Rechte	19.156.588,76	19.139.684,18
11	1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.042.934,47	11.318.907,41
12	1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	49.089.616,56	49.813.132,71
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	188.985,11	170.477,87
14	1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.440.349,37	2.548.106,20
15	1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.684.142,56	1.014.475,05
<b>16</b>	<b>1.3 Finanzanlagevermögen</b>	<b>7.583.043,02</b>	<b>7.570.787,59</b>
17	1.3.1 Anteile an verb. Unternehmen, Sonderverm.	430.000,00	430.000,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
19	1.3.3 Beteiligungen	5.385.071,74	5.385.071,74
20	1.3.4 Ausl. a. Unternehmen, m. d. ein Beteiligungsverh. besteht	0,00	0,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	958.720,38	932.177,45
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	809.250,90	823.538,40
<b>22A</b>	<b>1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>23</b>	<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>16.082.751,53</b>	<b>15.356.597,31</b>
<b>24</b>	<b>2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>2.990,01</b>	<b>1.517,23</b>
<b>25</b>	<b>2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>30.835,54</b>	<b>42.952,66</b>
<b>26</b>	<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.</b>	<b>4.737.276,15</b>	<b>4.876.724,42</b>
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	2.174.114,58	2.737.115,95
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen	2.063.532,73	1.594.297,33
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	198.446,10	79.375,85
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	20.727,31	9.595,34
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	280.455,43	456.339,95
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>11.311.649,83</b>	<b>10.435.403,00</b>
<b>34</b>	<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>614.885,43</b>	<b>658.515,27</b>
<b>36</b>	<b>4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>111.627.336,27</b>	<b>111.362.226,62</b>
39		0,00	0,00
<b>40</b>	<b>Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>41</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>-69.613.511,70</b>	<b>-67.652.013,28</b>
<b>42</b>	<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>-43.735.684,52</b>	<b>-43.735.684,52</b>
<b>43</b>	<b>1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>-23.916.328,76</b>	<b>-20.059.073,18</b>
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-10.913.567,30	-8.093.928,77
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-13.002.761,46	-11.965.144,41
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00
46A	davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 1. Vermögensrechnung / Schlussbilanz (Muster 20)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00
<b>50</b>	<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>	<b>-1.961.498,42</b>	<b>-3.857.255,58</b>
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.961.498,42	-3.857.255,58
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.087.786,25	-2.819.638,53
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	126.287,83	-1.037.617,05
<b>57</b>	<b>2 Sonderposten</b>	<b>-11.927.815,63</b>	<b>-13.103.900,70</b>
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	-11.014.312,22	-11.415.034,64
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-5.970.873,93	-6.222.851,47
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-91.585,70	-103.447,02
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-4.951.852,59	-5.088.736,15
<b>62</b>	<b>2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>-251.284,22</b>	<b>-1.031.291,40</b>
<b>62A</b>	<b>2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>62B</b>	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	<b>-662.219,19</b>	<b>-657.574,66</b>
<b>63</b>	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>-12.417.998,14</b>	<b>-12.559.339,88</b>
<b>64</b>	<b>3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.</b>	<b>-10.325.535,49</b>	<b>-10.266.495,42</b>
<b>65</b>	<b>3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.</b>	<b>-1.543.900,00</b>	<b>-1.709.100,00</b>
<b>66</b>	<b>3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>67</b>	<b>3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>68</b>	<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>-548.562,65</b>	<b>-583.744,46</b>
<b>69</b>	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>-14.955.714,35</b>	<b>-15.537.577,26</b>
<b>70</b>	<b>4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
<b>71</b>	<b>4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm.</b>	<b>-11.595.650,30</b>	<b>-11.778.351,36</b>
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-91.909,64	-13.757,79
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-11.503.740,66	-11.764.593,57
<b>72</b>	<b>4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten</b>	<b>-10.611.866,10</b>	<b>-10.676.371,93</b>
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-80.208,32	0,00
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-10.531.657,78	-10.676.371,93
<b>73</b>	<b>4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern</b>	<b>-972.082,88</b>	<b>-1.088.221,64</b>
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-972.082,88	-1.088.221,64
<b>74</b>	<b>4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern</b>	<b>-11.701,32</b>	<b>-13.757,79</b>
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-11.701,32	-13.757,79
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
<b>74D</b>	<b>4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
<b>75</b>	<b>4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.790,92</b>
<b>76</b>	<b>4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.</b>	<b>-612.104,09</b>	<b>-776.124,20</b>
<b>77</b>	<b>4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>-1.001.116,61</b>	<b>-1.050.995,83</b>

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 1. Vermögensrechnung / Schlussbilanz (Muster 20)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
<b>78</b>	<b>4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben</b>	<b>-137.441,55</b>	<b>-83.614,05</b>
<b>79</b>	<b>4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV</b>	<b>-399.033,23</b>	<b>-391.747,76</b>
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-399.033,23	-391.747,76
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00
<b>80</b>	<b>4.9 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>-1.210.368,57</b>	<b>-1.438.953,14</b>
<b>81</b>	<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-2.712.296,45</b>	<b>-2.509.395,50</b>
<b>83</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>-111.627.336,27</b>	<b>-111.362.226,62</b>

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 2. Ergebnisrechnung / Gewinn- u. Verlustrechnung (Muster 15)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HHJ (Sp. 5 ./ Sp. 6)
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.336.593,00	-1.126.819,00	-2.296.132,40	1.169.313,40
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.552.026,71	-3.734.455,00	-3.687.598,05	-46.856,95
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-813.609,77	-797.534,76	-868.463,65	70.928,89
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-28.300.186,18	-28.820.007,73	-29.653.980,41	833.972,68
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-864.133,41	-907.380,56	-891.350,19	-16.030,37
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-7.453.442,34	-7.482.693,60	-7.107.851,08	-374.842,52
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-861.960,17	-886.319,00	-879.918,48	-6.400,52
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-4.009.559,68	-1.216.207,00	-3.189.310,66	1.973.103,66
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-47.191.511,26</b>	<b>-44.971.416,65</b>	<b>-48.574.604,92</b>	<b>3.603.188,27</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.258.571,44	7.989.700,00	7.730.981,46	258.718,54
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.143.588,23	1.368.321,00	1.289.495,94	78.825,06
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.297.650,56	9.358.444,00	8.546.182,74	812.261,26
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	3.024.659,22	2.927.936,83	2.959.115,45	-31.178,62
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.837.408,34	8.414.606,42	8.380.392,48	34.213,94
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	16.582.601,60	16.776.207,13	17.465.994,68	-689.787,55
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.396,60	26.228,00	18.886,49	7.341,51
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>44.165.875,99</b>	<b>46.861.443,38</b>	<b>46.391.049,24</b>	<b>470.394,14</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-3.025.635,27</b>	<b>1.890.026,73</b>	<b>-2.183.555,68</b>	<b>4.073.582,41</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-415.246,73	-397.368,00	-392.909,64	-4.458,36
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	621.243,47	536.400,71	488.679,07	47.721,64
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>205.996,74</b>	<b>139.032,71</b>	<b>95.769,43</b>	<b>43.263,28</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>-47.606.757,99</b>	<b>-45.368.784,65</b>	<b>-48.967.514,56</b>	<b>3.598.729,91</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>44.787.119,46</b>	<b>47.397.844,09</b>	<b>46.879.728,31</b>	<b>518.115,78</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>-2.819.638,53</b>	<b>2.029.059,44</b>	<b>-2.087.786,25</b>	<b>4.116.845,69</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	-1.112.904,33	-565.740,00	-19.124,99	-546.615,01
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	75.287,28	0,00	145.412,82	-145.412,82
<b>29</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>-1.037.617,05</b>	<b>-565.740,00</b>	<b>126.287,83</b>	<b>-692.027,83</b>
<b>30</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>-3.857.255,58</b>	<b>1.463.319,44</b>	<b>-1.961.498,42</b>	<b>3.424.817,86</b>
		Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
98		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	0,00	---	---	---
98		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis	0,00	---	---	---
		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis	0,00	---	---	---

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 3. Finanzrechnung / Mittelflussrechnung (Muster 16)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.312.569,42	1.126.819,00	2.229.042,53	-1.102.223,53
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.699.184,80	3.849.060,00	3.712.632,53	136.427,47
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	666.411,50	797.534,76	681.338,46	116.196,30
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	27.319.749,19	28.820.007,73	29.205.047,03	-385.039,30
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	864.133,41	907.380,56	891.350,19	16.030,37
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.012.502,87	7.906.943,60	7.507.655,32	399.288,28
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	416.445,34	397.368,00	414.231,74	-16.863,74
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.242.098,03	624.420,00	531.776,46	92.643,54
<b>09</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>43.533.094,56</b>	<b>44.429.533,65</b>	<b>45.173.074,26</b>	<b>-743.540,61</b>
10	Personalauszahlungen	-7.281.913,03	-7.989.700,00	-7.763.599,50	-226.100,50
11	Versorgungsauszahlungen	-932.616,23	-1.018.600,00	-955.153,94	-63.446,06
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.998.659,56	-9.350.376,00	-8.419.398,64	-930.977,36
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-7.244.964,39	-8.414.606,42	-8.322.417,23	-92.189,19
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-15.827.401,60	-16.776.207,13	-16.574.885,32	-201.321,81
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-602.502,46	-536.400,71	-469.681,39	-66.719,32
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-38.873,28	-101.228,00	-145.721,36	44.493,36
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-39.926.930,55</b>	<b>-44.187.118,26</b>	<b>-42.650.857,38</b>	<b>-1.536.260,88</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>3.606.164,01</b>	<b>242.415,39</b>	<b>2.522.216,88</b>	<b>-2.279.801,49</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	1.549.465,38	4.450.400,00	874.744,15	3.575.655,85
	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	54.145,60	0,00	54.145,60	-54.145,60
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	13.300,00	571.000,00	9.040,00	561.960,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	23.267,09	23.250,00	29.285,77	-6.035,77
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.586.032,47</b>	<b>5.044.650,00</b>	<b>913.069,92</b>	<b>4.131.580,08</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-206.321,49	-133.450,00	-85.872,11	-47.577,89
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.816.417,64	-13.264.985,10	-1.576.640,61	-11.688.344,49
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-553.417,13	-2.130.543,33	-462.662,54	-1.667.880,79
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-28.356,73	-28.200,00	-41.542,93	13.342,93
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-3.604.512,99</b>	<b>-15.557.178,43</b>	<b>-2.166.718,19</b>	<b>-13.390.460,24</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-2.018.480,52</b>	<b>-10.512.528,43</b>	<b>-1.253.648,27</b>	<b>-9.258.880,16</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>1.587.683,49</b>	<b>-10.270.113,04</b>	<b>1.268.568,61</b>	<b>-11.538.681,65</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	200.000,00	2.163.300,00	900.000,00	1.263.300,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-1.479.668,51	-1.504.894,00	-1.503.272,18	-1.621,82
	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-872.120,38	-897.346,00	-895.724,05	-1.621,95
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>-1.279.668,51</b>	<b>658.406,00</b>	<b>-603.272,18</b>	<b>1.261.678,18</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>308.014,98</b>	<b>-9.611.707,04</b>	<b>665.296,43</b>	<b>-10.277.003,47</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	1.685.149,08	0,00	1.774.633,32	-1.774.633,32
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-1.579.249,87	0,00	-1.562.182,92	1.562.182,92

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### 3. Finanzrechnung / Mittelflussrechnung (Muster 16)

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	105.899,21	0,00	212.450,40	-212.450,40
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	10.019.988,81	10.433.903,00	10.433.903,00	0,00
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	413.914,19	-9.611.707,04	877.746,83	-10.489.453,87
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	10.433.903,00	822.195,96	11.311.649,83	-10.489.453,87

**Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022**

**Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) Gesamtbetr.d. Ertr. u. Aufw.**

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
<b>PB01 GE</b>	<b>Innere Verwaltung</b>	<b>-768.780,60</b>	<b>-749.739,36</b>	<b>-781.781,10</b>	<b>32.041,74</b>
<b>PB01 GA</b>	<b>Innere Verwaltung</b>	<b>4.199.313,37</b>	<b>4.681.444,88</b>	<b>4.425.565,42</b>	<b>255.879,46</b>
PG01111 GE	Verwaltungssteuerung und -service	-768.780,60	-749.739,36	-781.781,10	32.041,74
PG01111 GA	Verwaltungssteuerung und -service	4.199.313,37	4.681.444,88	4.425.565,42	255.879,46
<b>PB02 GE</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>-742.276,12</b>	<b>-792.549,00</b>	<b>-929.686,70</b>	<b>137.137,70</b>
<b>PB02 GA</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>2.614.285,33</b>	<b>2.687.221,00</b>	<b>2.489.121,01</b>	<b>198.099,99</b>
PG02121 GE	Statistik und Wahlen	-10.511,77	0,00	0,00	0,00
PG02121 GA	Statistik und Wahlen	129.502,64	25.300,00	26.965,86	-1.665,86
PG02122 GE	Ordnungsangelegenheiten	-518.057,72	-562.040,00	-750.161,95	188.121,95
PG02122 GA	Ordnungsangelegenheiten	1.469.213,57	1.443.941,00	1.391.854,53	52.086,47
PG02126 GE	Brandschutz	-213.706,63	-230.509,00	-179.524,75	-50.984,25
PG02126 GA	Brandschutz	993.079,80	1.194.649,00	1.058.714,78	135.934,22
PG02128 GE	Katastrophenschutz	0,00	0,00	0,00	0,00
PG02128 GA	Katastrophenschutz	22.489,32	23.331,00	11.585,84	11.745,16
<b>PB04 GE</b>	<b>Kultur und Wissenschaft</b>	<b>-81.436,80</b>	<b>-140.180,00</b>	<b>-174.379,65</b>	<b>34.199,65</b>
<b>PB04 GA</b>	<b>Kultur und Wissenschaft</b>	<b>583.499,58</b>	<b>741.828,00</b>	<b>794.640,22</b>	<b>-52.812,22</b>
PG04252 GE	Heimatarchive	-315,00	-500,00	-405,00	-95,00
PG04252 GA	Heimatarchive	77.789,16	102.000,00	99.062,54	2.937,46
PG04272 GE	Büchereien	-24.400,30	-39.700,00	-39.350,20	-349,80
PG04272 GA	Büchereien	211.614,78	237.996,00	238.157,86	-161,86
PG04281 GE	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-56.721,50	-99.980,00	-134.624,45	34.644,45
PG04281 GA	Heimat- und sonstige Kulturpflege	294.095,64	401.832,00	457.419,82	-55.587,82
PG04291 GE	Förderung v. Religionsgemeinschaft. und sonst. Gemeinschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
PG04291 GA	Förderung v. Religionsgemeinschaft. und sonst. Gemeinschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB05 GE</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>-191.929,84</b>	<b>-220.500,00</b>	<b>-189.101,55</b>	<b>-31.398,45</b>
<b>PB05 GA</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>477.682,00</b>	<b>586.135,00</b>	<b>473.965,89</b>	<b>112.169,11</b>
PG05315 GE	Soziale Einrichtungen	-90.881,45	-105.400,00	-100.713,16	-4.686,84
PG05315 GA	Soziale Einrichtungen	246.081,73	323.162,00	255.639,49	67.522,51
PG05331 GE	Förderung v. Trägern der Wohlfahrtspflege	-49.348,39	-61.800,00	-36.888,39	-24.911,61
PG05331 GA	Förderung v. Trägern der Wohlfahrtspflege	207.134,51	188.423,00	148.261,77	40.161,23
PG05351 GE	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-51.700,00	-53.300,00	-51.500,00	-1.800,00
PG05351 GA	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	24.465,76	74.550,00	70.064,63	4.485,37
<b>PB06 GE</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>	<b>-2.349.620,76</b>	<b>-1.875.904,00</b>	<b>-2.002.471,92</b>	<b>126.567,92</b>
<b>PB06 GA</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>	<b>7.611.843,39</b>	<b>8.283.390,93</b>	<b>8.212.975,04</b>	<b>70.415,89</b>
PG06362 GE	Jugendarbeit	-500,00	-3.000,00	0,00	-3.000,00



**Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022**

**Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) Gesamtbetr.d. Ertr. u. Aufw.**

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
PG06362 GA	Jugendarbeit	311.762,87	355.250,00	348.883,93	6.366,07
PG06365 GE	Tageseinrichtungen für Kinder	-2.341.377,95	-1.868.371,00	-1.997.938,46	129.567,46
PG06365 GA	Tageseinrichtungen für Kinder	7.091.259,59	7.681.915,93	7.585.490,36	96.425,57
PG06366 GE	Einrichtungen der Jugendarbeit	-7.742,81	-4.533,00	-4.533,46	0,46
PG06366 GA	Einrichtungen der Jugendarbeit	208.820,93	246.225,00	278.600,75	-32.375,75
<b>PB07 GE</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PB07 GE</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
PG07412 GE	Gesundheitseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
PG07412 GA	Gesundheitseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB08 GE</b>	<b>Sportförderung</b>	<b>-276.293,83</b>	<b>-328.486,00</b>	<b>-394.672,26</b>	<b>66.186,26</b>
<b>PB08 GA</b>	<b>Sportförderung</b>	<b>814.779,69</b>	<b>997.138,00</b>	<b>958.184,63</b>	<b>38.953,37</b>
PG08421 GE	Förderung des Sports	0,00	-4.500,00	0,00	-4.500,00
PG08421 GA	Förderung des Sports	38.726,92	99.633,00	99.496,01	136,99
PG08424 GE	Sportstätten und Bäder	-276.293,83	-323.986,00	-394.672,26	70.686,26
PG08424 GA	Sportstätten und Bäder	776.052,77	897.505,00	858.688,62	38.816,38
<b>PB09 GE</b>	<b>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b>	<b>-810.683,78</b>	<b>-292.787,00</b>	<b>-112.215,45</b>	<b>-180.571,55</b>
<b>PB09 GE</b>	<b>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b>	<b>800.205,31</b>	<b>1.129.410,00</b>	<b>812.280,69</b>	<b>317.129,31</b>
PG09511 GE	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-810.683,78	-292.787,00	-112.215,45	-180.571,55
PG09511 GA	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	800.205,31	1.129.410,00	812.280,69	317.129,31
<b>PB10 GE</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>	<b>-25.226,40</b>	<b>-20.260,00</b>	<b>-23.994,06</b>	<b>3.734,06</b>
<b>PB10 GA</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>	<b>322.335,52</b>	<b>355.883,00</b>	<b>267.372,34</b>	<b>88.510,66</b>
PG10521 GE	Bau- und Grundstücksordnung	-6.878,36	-3.000,00	-4.874,23	1.874,23
PG10521 GA	Bau- und Grundstücksordnung	279.816,67	284.400,00	222.517,86	61.882,14
PG10522 GE	Wohnbauförderung	-18.348,04	-17.260,00	-19.119,83	1.859,83
PG10522 GA	Wohnbauförderung	10.389,32	10.483,00	10.239,28	243,72
PG10523 GE	Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00	0,00
PG10523 GA	Denkmalschutz und -pflege	32.129,53	61.000,00	34.615,20	26.384,80
<b>PB11 GE</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>-3.456.928,33</b>	<b>-3.823.180,00</b>	<b>-3.910.793,10</b>	<b>87.613,10</b>
<b>PB11 GA</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>3.106.197,47</b>	<b>3.131.109,61</b>	<b>2.980.408,38</b>	<b>150.701,23</b>
PG11531 GE	Elektrizitätsversorgung	-479.814,55	-489.440,00	-483.355,53	-6.084,47
PG11531 GA	Elektrizitätsversorgung	7.799,50	6.250,00	1.853,75	4.396,25
PG11532 GE	Gasversorgung	-41.517,22	-39.330,00	-41.960,07	2.630,07
PG11532 GA	Gasversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
PG11537 GE	Abfallwirtschaft	-141.737,06	-145.821,00	-144.471,89	-1.349,11
PG11537 GA	Abfallwirtschaft	46.759,16	48.515,00	59.417,94	-10.902,94

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) Gesamtbetr.d. Ertr. u. Aufw.

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
PG11538 GE	Abwasserbeseitigung	-2.793.859,50	-3.148.589,00	-3.241.005,61	92.416,61
PG11538 GA	Abwasserbeseitigung	3.051.638,81	3.076.344,61	2.919.136,69	157.207,92
<b>PB12 GE</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	<b>-589.353,45</b>	<b>-530.171,00</b>	<b>-459.657,11</b>	<b>-70.513,89</b>
<b>PB12 GA</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	<b>2.857.286,94</b>	<b>2.721.680,00</b>	<b>2.701.644,40</b>	<b>20.035,60</b>
PG12541 GE	Gemeindestraßen	-391.652,80	-416.966,00	-359.754,61	-57.211,39
PG12541 GA	Gemeindestraßen	1.928.278,70	2.088.222,00	1.883.950,95	204.271,05
PG12545 GE	Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00
PG12545 GA	Straßenreinigung	538.307,37	422.014,00	554.807,28	-132.793,28
PG12546 GE	Parkeinrichtungen	-194.270,39	-102.275,00	-96.472,24	-5.802,76
PG12546 GA	Parkeinrichtungen	376.649,61	187.771,00	243.902,00	-56.131,00
PG12547 GE	ÖPNV	-3.430,26	-10.930,00	-3.430,26	-7.499,74
PG12547 GA	ÖPNV	14.051,26	23.673,00	18.984,17	4.688,83
<b>PB13 GE</b>	<b>Natur- und Landschaftspflege</b>	<b>-1.474.262,71</b>	<b>-1.027.760,00</b>	<b>-1.892.598,86</b>	<b>864.838,86</b>
<b>PB13 GA</b>	<b>Natur- und Landschaftspflege</b>	<b>2.476.685,47</b>	<b>2.716.141,00</b>	<b>2.797.658,45</b>	<b>-81.517,45</b>
PG13551 GE	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	-3.500,00	0,00	-5.112,04	5.112,04
PG13551 GA	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	246.365,13	283.175,00	270.902,12	12.272,88
PG13552 GE	Öffentliches Gewässer / Wasserb. Anl.	-26.428,90	-34.864,00	-26.428,91	-8.435,09
PG13552 GA	Öffentliches Gewässer / Wasserb. Anl.	281.783,37	268.292,00	302.281,53	-33.989,53
PG13553 GE	Friedhofs- und Bestattungswesen	-262.761,95	-259.652,00	-275.580,08	15.928,08
PG13553 GA	Friedhofs- und Bestattungswesen	662.311,42	808.221,00	808.905,48	-684,48
PG13554 GE	Naturschutz und Landschaftspflege	-4.677,85	-4.581,00	-4.581,02	0,02
PG13554 GA	Naturschutz und Landschaftspflege	118.904,64	151.606,00	145.309,57	6.296,43
PG13555 GE	Land- und Forstwirtschaft	-1.176.894,01	-728.663,00	-1.580.896,81	852.233,81
PG13555 GA	Land- und Forstwirtschaft	1.167.320,91	1.204.847,00	1.270.259,75	-65.412,75
<b>PB14 GE</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>-45.032,32</b>	<b>-25.300,00</b>	<b>-22.979,25</b>	<b>-2.320,75</b>
<b>PB14 GA</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>113.990,10</b>	<b>160.600,00</b>	<b>68.585,40</b>	<b>92.014,60</b>
PG14561 GE	Umweltschutzmaßnahmen	-45.032,32	-25.300,00	-22.979,25	-2.320,75
PG14561 GA	Umweltschutzmaßnahmen	113.990,10	160.600,00	68.585,40	92.014,60
<b>PB15 GE</b>	<b>Wirtschaft und Tourismus</b>	<b>-236.941,52</b>	<b>-384.636,00</b>	<b>-529.309,68</b>	<b>144.673,68</b>
<b>PB15 GA</b>	<b>Wirtschaft und Tourismus</b>	<b>963.813,55</b>	<b>1.183.194,00</b>	<b>1.346.598,00</b>	<b>-163.404,00</b>
PG15571 GE	Wirtschaftsförderung	-2.500,00	0,00	0,00	0,00
PG15571 GA	Wirtschaftsförderung	36.317,08	67.600,00	29.935,82	37.664,18
PG15573 GE	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	-152.605,98	-179.762,00	-267.438,28	87.676,28
PG15573 GA	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	630.518,20	717.126,00	834.465,58	-117.339,58
PG15575 GE	Tourismus	-81.835,54	-204.874,00	-261.871,40	56.997,40
PG15575 GA	Tourismus	296.978,27	398.468,00	482.196,60	-83.728,60

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) Gesamtbetr.d. Ertr. u. Aufw.

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
<b>PB16 GE</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>-37.670.895,86</b>	<b>-35.723.072,29</b>	<b>-37.562.998,86</b>	<b>1.839.926,57</b>
<b>PB16 GA</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>-37.670.895,86</b>	<b>-35.045.142,46</b>	<b>-37.562.998,86</b>	<b>2.517.856,40</b>
PG16611 GE	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Uml.		-37.086.509,53	-34.645.635,29	-36.901.870,90	2.256.235,61
PG16611 GA	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Uml.		17.080.579,31	16.994.357,13	17.863.839,97	-869.482,84
PG16612 GE	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		-584.386,33	-541.697,00	-661.127,96	119.430,96
PG16612 GA	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		832.215,47	886.121,71	823.021,07	63.100,64
PG16613 GE	Abwicklung der Vorjahre		0,00	-535.740,00	0,00	-535.740,00
PG16613 GA	Abwicklung der Vorjahre		0,00	142.189,83	0,00	142.189,83
<b>SU GE</b>	<b>Gesamtsumme Produktbereiche</b>		<b>-48.719.662,32</b>	<b>-45.934.524,65</b>	<b>-48.986.639,55</b>	<b>3.052.114,90</b>
<b>SU GA</b>	<b>Gesamtsumme Produktbereiche</b>		<b>44.854.712,50</b>	<b>47.397.844,09</b>	<b>47.015.860,91</b>	<b>381.983,18</b>
<b>SALDO</b>	<b>Produktbereiche</b>		<b>-3.864.949,82</b>	<b>1.463.319,44</b>	<b>-1.970.778,64</b>	<b>3.434.098,08</b>

**Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022**

**Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) G.-betr.d. Einz. u. Ausz.f.Inv.**

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
<b>PB01 GE</b>	<b>Innere Verwaltung</b>		<b>19.622,22</b>	<b>0,00</b>	<b>34.562,22</b>	<b>-34.562,22</b>
<b>PB01 GA</b>	<b>Innere Verwaltung</b>		<b>-568.780,63</b>	<b>-650.969,65</b>	<b>-217.271,21</b>	<b>-433.698,44</b>
PG01111 GE	Verwaltungssteuerung und -service		19.622,22	0,00	34.562,22	-34.562,22
PG01111 GA	Verwaltungssteuerung und -service		-568.780,63	-650.969,65	-217.271,21	-433.698,44
<b>PB02 GE</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>		<b>60.929,46</b>	<b>273.600,00</b>	<b>93.349,50</b>	<b>180.250,50</b>
<b>PB02 GA</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>		<b>-235.509,13</b>	<b>-2.680.051,49</b>	<b>-168.864,29</b>	<b>-2.511.187,20</b>
PG02121 GE	Statistik und Wahlen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG02121 GA	Statistik und Wahlen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG02122 GE	Ordnungsangelegenheiten		0,00	0,00	0,00	0,00
PG02122 GA	Ordnungsangelegenheiten		-22.307,79	-12.000,00	0,00	-12.000,00
PG02126 GE	Brandschutz		60.929,46	273.600,00	93.349,50	180.250,50
PG02126 GA	Brandschutz		-201.250,65	-2.592.730,08	-153.275,29	-2.439.454,79
PG02128 GE	Katastrophenschutz		0,00	0,00	0,00	0,00
PG02128 GA	Katastrophenschutz		-11.950,69	-75.321,41	-15.589,00	-59.732,41
<b>PB04 GE</b>	<b>Kultur und Wissenschaft</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PB04 GA</b>	<b>Kultur und Wissenschaft</b>		<b>0,00</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>-19.226,57</b>	<b>4.226,57</b>
PG04252 GE	Heimatarchive		0,00	0,00	0,00	0,00
PG04252 GA	Heimatarchive		0,00	0,00	0,00	0,00
PG04272 GE	Büchereien		0,00	0,00	0,00	0,00
PG04272 GA	Büchereien		0,00	-5.000,00	0,00	-5.000,00
PG04281 GE	Heimat- und sonstige Kulturpflege		0,00	0,00	0,00	0,00
PG04281 GA	Heimat- und sonstige Kulturpflege		0,00	-10.000,00	-19.226,57	9.226,57
PG04291 GE	Förderung v. Religionsgemeinschaft. und sonst. Gemeinschaften		0,00	0,00	0,00	0,00
PG04291 GA	Förderung v. Religionsgemeinschaft. und sonst. Gemeinschaften		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB05 GE</b>	<b>Soziale Leistungen</b>		<b>15.800,00</b>	<b>15.800,00</b>	<b>15.800,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PB05 GA</b>	<b>Soziale Leistungen</b>		<b>0,00</b>	<b>-10.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.500,00</b>
PG05315 GE	Soziale Einrichtungen		15.800,00	15.800,00	15.800,00	0,00
PG05315 GA	Soziale Einrichtungen		0,00	-10.500,00	0,00	-10.500,00
PG05331 GE	Förderung v. Trägern der Wohlfahrtspflege		0,00	0,00	0,00	0,00
PG05331 GA	Förderung v. Trägern der Wohlfahrtspflege		0,00	0,00	0,00	0,00
PG05351 GE	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG05351 GA	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB06 GE</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>		<b>11.666,19</b>	<b>0,00</b>	<b>23.528,08</b>	<b>-23.528,08</b>
<b>PB06 GA</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>		<b>-110.690,06</b>	<b>-611.020,00</b>	<b>-147.878,86</b>	<b>-463.141,14</b>
PG06362 GE	Jugendarbeit		0,00	0,00	7.264,78	-7.264,78

**Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022**

**Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) G.-betr.d. Einz. u. Ausz.f.Inv.**

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
PG06362 GA	Jugendarbeit		0,00	0,00	-9.307,16	9.307,16
PG06365 GE	Tageseinrichtungen für Kinder		1.666,19	0,00	16.263,30	-16.263,30
PG06365 GA	Tageseinrichtungen für Kinder		-72.446,20	-429.263,86	-84.742,17	-344.521,69
PG06366 GE	Einrichtungen der Jugendarbeit		10.000,00	0,00	0,00	0,00
PG06366 GA	Einrichtungen der Jugendarbeit		-38.243,86	-181.756,14	-53.829,53	-127.926,61
<b>PB07 GE</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PB07 GE</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
PG07412 GE	Gesundheitseinrichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG07412 GA	Gesundheitseinrichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB08 GE</b>	<b>Sportförderung</b>		<b>29.860,58</b>	<b>0,00</b>	<b>19.347,22</b>	<b>-19.347,22</b>
<b>PB08 GA</b>	<b>Sportförderung</b>		<b>-28.220,95</b>	<b>-2.081.500,00</b>	<b>-180.385,11</b>	<b>-1.901.114,89</b>
PG08421 GE	Förderung des Sports		0,00	0,00	6.000,00	-6.000,00
PG08421 GA	Förderung des Sports		0,00	-96.500,00	-15.000,00	-81.500,00
PG08424 GE	Sportstätten und Bäder		29.860,58	0,00	13.347,22	-13.347,22
PG08424 GA	Sportstätten und Bäder		-28.220,95	-1.985.000,00	-165.385,11	-1.819.614,89
<b>PB09 GE</b>	<b>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PB09 GE</b>	<b>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b>		<b>-259.931,55</b>	<b>-1.173.111,73</b>	<b>-40.776,03</b>	<b>-1.132.335,70</b>
PG09511 GE	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG09511 GA	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		-259.931,55	-1.173.111,73	-40.776,03	-1.132.335,70
<b>PB10 GE</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		<b>8.593,20</b>	<b>7.450,00</b>	<b>7.587,51</b>	<b>-137,51</b>
<b>PB10 GA</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		<b>-40.000,09</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>-302,74</b>	<b>-14.697,26</b>
PG10521 GE	Bau- und Grundstücksordnung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG10521 GA	Bau- und Grundstücksordnung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG10522 GE	Wohnbauförderung		8.593,20	7.450,00	7.587,51	-137,51
PG10522 GA	Wohnbauförderung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG10523 GE	Denkmalschutz und -pflege		0,00	0,00	0,00	0,00
PG10523 GA	Denkmalschutz und -pflege		-40.000,09	-15.000,00	-302,74	-14.697,26
<b>PB11 GE</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>		<b>206.477,61</b>	<b>0,00</b>	<b>265.560,13</b>	<b>-265.560,13</b>
<b>PB11 GA</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>		<b>-423.649,44</b>	<b>-1.243.523,75</b>	<b>-443.845,33</b>	<b>-799.678,42</b>
PG11531 GE	Elektrizitätsversorgung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG11531 GA	Elektrizitätsversorgung		-30.076,36	-35.000,00	-3.428,89	-31.571,11
PG11532 GE	Gasversorgung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG11532 GA	Gasversorgung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG11537 GE	Abfallwirtschaft		0,00	0,00	0,00	0,00
PG11537 GA	Abfallwirtschaft		0,00	0,00	0,00	0,00

**Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022**

**Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) G.-betr.d. Einz. u. Ausz.f.Inv.**

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
PG11538 GE	Abwasserbeseitigung		206.477,61	0,00	265.560,13	-265.560,13
PG11538 GA	Abwasserbeseitigung		-393.573,08	-1.208.523,75	-440.416,44	-768.107,31
<b>PB12 GE</b>	<b><u>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</u></b>		<b><u>613.934,57</u></b>	<b><u>711.000,00</u></b>	<b><u>292.184,79</u></b>	<b><u>418.815,21</u></b>
<b>PB12 GA</b>	<b><u>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</u></b>		<b><u>-531.688,55</u></b>	<b><u>-3.849.178,40</u></b>	<b><u>-270.211,35</u></b>	<b><u>-3.578.967,05</u></b>
PG12541 GE	Gemeindestraßen		432.215,38	161.000,00	269.495,73	-108.495,73
PG12541 GA	Gemeindestraßen		-254.850,58	-2.882.153,40	-218.653,73	-2.663.499,67
PG12545 GE	Straßenreinigung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG12545 GA	Straßenreinigung		-7.212,95	0,00	0,00	0,00
PG12546 GE	Parkeinrichtungen		181.719,19	0,00	22.689,06	-22.689,06
PG12546 GA	Parkeinrichtungen		-173.278,58	-167.025,00	-12.225,74	-154.799,26
PG12547 GE	ÖPNV		0,00	550.000,00	0,00	550.000,00
PG12547 GA	ÖPNV		-96.346,44	-800.000,00	-39.331,88	-760.668,12
<b>PB13 GE</b>	<b><u>Natur- und Landschaftspflege</u></b>		<b><u>558.710,00</u></b>	<b><u>260.000,00</u></b>	<b><u>50.711,83</u></b>	<b><u>209.288,17</u></b>
<b>PB13 GA</b>	<b><u>Natur- und Landschaftspflege</u></b>		<b><u>-513.461,56</u></b>	<b><u>-2.783.765,71</u></b>	<b><u>-399.487,30</u></b>	<b><u>-2.384.278,41</u></b>
PG13551 GE	Öffentliches Grün / Landschaftsbau		0,00	0,00	14.919,01	-14.919,01
PG13551 GA	Öffentliches Grün / Landschaftsbau		-51.374,13	-826.700,51	-172.119,86	-654.580,65
PG13552 GE	Öffentliches Gewässer / Wasserb. Anl.		553.400,00	260.000,00	35.792,82	224.207,18
PG13552 GA	Öffentliches Gewässer / Wasserb. Anl.		-743,26	-980.265,52	-117.770,44	-862.495,08
PG13553 GE	Friedhofs- und Bestattungswesen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG13553 GA	Friedhofs- und Bestattungswesen		-460.868,86	-594.799,68	-95.248,64	-499.551,04
PG13554 GE	Naturschutz und Landschaftspflege		0,00	0,00	0,00	0,00
PG13554 GA	Naturschutz und Landschaftspflege		-475,31	-260.000,00	-14.348,36	-245.651,64
PG13555 GE	Land- und Forstwirtschaft		5.310,00	0,00	0,00	0,00
PG13555 GA	Land- und Forstwirtschaft		0,00	-122.000,00	0,00	-122.000,00
<b>PB14 GE</b>	<b><u>Umweltschutz</u></b>		<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b>PB14 GA</b>	<b><u>Umweltschutz</u></b>		<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
PG14561 GE	Umweltschutzmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00
PG14561 GA	Umweltschutzmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>PB15 GE</b>	<b><u>Wirtschaft und Tourismus</u></b>		<b><u>60.438,64</u></b>	<b><u>150.000,00</u></b>	<b><u>110.438,64</u></b>	<b><u>39.561,36</u></b>
<b>PB15 GA</b>	<b><u>Wirtschaft und Tourismus</u></b>		<b><u>-892.581,03</u></b>	<b><u>-415.357,70</u></b>	<b><u>-251.926,47</u></b>	<b><u>-163.431,23</u></b>
PG15571 GE	Wirtschaftsförderung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG15571 GA	Wirtschaftsförderung		0,00	0,00	0,00	0,00
PG15573 GE	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen		60.438,64	150.000,00	110.438,64	39.561,36
PG15573 GA	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen		-892.581,03	-415.357,70	-251.926,47	-163.431,23
PG15575 GE	Tourismus		0,00	0,00	0,00	0,00
PG15575 GA	Tourismus		0,00	0,00	0,00	0,00

## Jahresabschluss der Stadt Eltville am Rhein zum 31.12.2022

### Übers. Produktber. u. -gruppen (§ 4 GemHVO) G.-betr.d. Einz. u. Ausz.f.Inv.

Stadt Eltville am Rhein

Nr.	Bezeichnung		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2022	Ergebnis des HHJ 2022	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2022
<b>PB16 GE</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>0,00</b>	<b>3.626.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.626.800,00</b>
<b>PB16 GA</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>0,00</b>	<b>-28.200,00</b>	<b>-26.542,93</b>	<b>-1.657,07</b>
PG16611 GE	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Uml.		0,00	0,00	0,00	0,00
PG16611 GA	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Uml.		0,00	0,00	0,00	0,00
PG16612 GE	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		0,00	0,00	0,00	0,00
PG16612 GA	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		0,00	-28.200,00	-26.542,93	-1.657,07
PG16613 GE	Abwicklung der Vorjahre		0,00	3.626.800,00	0,00	3.626.800,00
PG16613 GA	Abwicklung der Vorjahre		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>SU GE</b>	<b>Gesamtsumme Produktbereiche</b>		<b>1.586.032,47</b>	<b>5.044.650,00</b>	<b>913.069,92</b>	<b>4.131.580,08</b>
<b>SU GA</b>	<b>Gesamtsumme Produktbereiche</b>		<b>-3.604.512,99</b>	<b>-15.557.178,43</b>	<b>-2.166.718,19</b>	<b>-13.390.460,24</b>
<b>SALDO</b>	<b>Produktbereiche</b>		<b>-2.018.480,52</b>	<b>-10.512.528,43</b>	<b>-1.253.648,27</b>	<b>-9.258.880,16</b>



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-14/2024

Datum: 31. Januar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement
Vorlagenerstellung	Julia Übelhör

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	06. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Informationen zu den Aktivitäten im Bereich kommunale Wärmeplanung

#### **Sachverhalt:**

Im August 2023 fand zum Thema kommunale Wärmeplanung (KWP) ein Workshop statt, mit Vertretern der Verwaltung, dem Bürgermeister sowie der Nassauischen Heimstätte (NH). Die NH Projekt-Stadt kooperiert mit der Firma BCC Energie und unterstützt Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung, sowohl fachlich, als auch mit Blick auf die erforderlichen Beteiligungsprozesse.

In der STVV am 9. Oktober 2023 wurde beschlossen, dass die Stadtverordnetenversammlung die Maßnahmen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung unterstützt und um regelmäßige Informationen bittet.

Im weiteren Verlauf wurde die NH Projektstadt mit der BCC beauftragt, eine Projektskizze auszuarbeiten, um Landesfördermittel für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beantragen zu können. Die Skizze wurde zur technischen Begutachtung an das hessische Wirtschaftsministerium geschickt und dort positiv beurteilt. Im nächsten Schritt erfolgt die Antragsstellung bei der WI Bank. Im Dezember 2023 wurde der Stadt Eltville am Rhein mitgeteilt, dass der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinien zum Hessischen Energiegesetz eingegangen ist und sich in Bearbeitung befindet (Antragsnummer 71692100 Kommunale Wärmeplanung Eltville am Rhein.).

Ausgehend von einem Austausch zwischen Mitarbeitern des Abwasserverbands und der Verwaltung entstand darüber hinaus die Idee, angesichts überschüssiger Wärme in Kanälen und im Klärwerk, die derzeit noch nicht energetisch genutzt wird, Potentiale und Optionen ermitteln zu lassen. Angesichts aktueller Stadtentwicklungsaktivitäten im Bereich etwa zwischen Schwimmbad und Kläranlage soll zeitnah eruiert, wie die überschüssige Wärme aus der Infrastruktur des Abwasserverbands für die Stadtentwicklungsmaßnahmen und weitere Vorhaben genutzt werden kann. Dazu wurde im Januar 2024 eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Nahwärmeversorgung für das Betrachtungsgebiet: Stadtentwicklung im Umfeld der Kläranlage“ bei der BCC in Auftrag gegeben.

Schließlich wurde die Stadt Eltville von der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH eingeladen, sich als Pilotkommune am Vorhaben „Erfolgsrezepte Kommunale Wärmeplanung“ zu beteiligen. Dabei sollen insg. 10 mittlere Kommunen bei der Erstellung kommunaler Wärmepläne Unterstüt-



zung erhalten. Dieses Angebot hat die Stadt angenommen, aktuell wird ein erstes Netzwerktreffen vorbereitet.

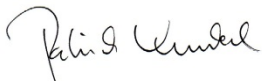
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (inkl. analoger und digitaler Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung und dem Zukauf statistischer Daten) wurden EUR 222.292 beantragt, die geplante Fördersumme beträgt EUR 186.800, die Laufzeit ist für 12 Monate vorgesehen.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Wärmeplanung soll als wegweisendes Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann.

Die Wärmeplanung ist daher ein wichtiges Instrument, um zum Ziel der Eltviller Nachhaltigkeitsstrategie „Klimagasausstoß aller Akteure in Eltville am Rhein senken“ beizutragen.



Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-18/2024

Datum: 05. März 2024

Aktenzeichen	KE 901/12/2024
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024
-----------------------------	---------------

#### **Betreff:**

Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 27. Februar 2024, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

#### **Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden am 11. Dezember 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Nach zwischenzeitlicher erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2022 und Beantwortung letzter Nachfragen an den Sachbearbeiter bei der Kommunalaufsicht wurde die Haushaltsgenehmigung ausgefertigt.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 27.02.2024 erteilt.

Gemäß den Feststellungen der Kommunal- und Sparkassenaufsicht zum Haushaltsplan 2024 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville am Rhein auf Basis der Haushaltsplanung als „noch gesichert“ einzustufen (Finanzstatus „gelbe Ampel“). Die Einstufung basiert im Wesentlichen darauf, dass unter den derzeitigen ökonomischen Rahmenbedingungen zwar kein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts darstellbar ist, der Haushalt jedoch mit bestehenden Rücklagen und Kassenbestandsmitteln gesichert werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltsplanung ohne Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war aufgrund der Bestimmungen des Finanzplanungserlasses des Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gegeben.

Für Verwaltung und Politik erwächst daraus jedoch auch der Auftrag, im Sinne einer nachhaltigen generationengerechten Haushaltsführung einer weiteren Verschlechterung der städtischen Finanzen entgegenzuwirken. Auch wenn für das Haushaltsjahr 2024 wiederum eine zeitige Genehmigungserteilung ohne besondere Auflagen und Genehmigungsvorbehalte für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen möglich war, weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass die Sicherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt - selbst in Krisenzeiten - weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel bleiben muss.

Positiv auf den Haushaltsvollzug des lfd. Jahres wird sich auswirken können, dass aus der finalen Beschlussfassung des Kreistages zum Kreishaushalt nun doch keine nennenswerten Mehrbelastungen im Vergleich zur städtischen Haushaltsplanung resultieren werden - dies war über den Jahres-

wechsel ja noch zu befürchten gewesen. Für die erheblichen Konsolidierungsbemühungen im Beratungsgang des Kreishaushaltes und den diesbezüglichen transparenten Informationsfluss gilt unsere verwaltungsseitige besondere Anerkennung insbesondere auch Herrn Landrat Sandro Zehner und der Finanzverwaltung des Rhg.-Ts.-Kreises.

Das Regierungspräsidium wiederholt seine Empfehlungen zur kritischen Würdigung des Kostendeckungsgrades städtischer Leistungen. Bereits in den vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen war der Hinweis enthalten, dass im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ein Kostendeckungsgrad von 70 v.H. angestrebt werden sollte. Wir haben hier verwaltungsseitig im Haushalt 2024 bereits Verbesserungen ggü. den Vorjahren erzielt. Eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren befindet sich aktuell in Bearbeitung. Auch im Bereich der Abwassergebühren sieht das Regierungspräsidium noch etwas „Luft nach oben“. Hier findet in diesem Jahr ebenfalls eine Neukalkulation statt.

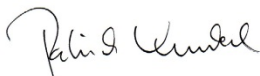
Aus der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ ergeben sich gemäß Analyse des Regierungspräsidiums keine besonderen Belastungspunkte für den städtischen Kernhaushalt.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

(1) Haushaltsgenehmigung RP Darmstadt 27-02-2024

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/8**  
Dokument-Nr.: **2024/197158**  
Ihr Zeichen: KE 901/12/2024  
Ihre Nachricht vom: 8. Januar, 12. Januar, 5., 8 und 19. Februar 2024  
Ihr Ansprechpartner: Miro Ulrich  
Zimmernummer: 2.39  
Telefon / Fax: 06151 12 5256 / 0611327648529  
E-Mail: [miro.ulrich@rpda.hessen.de](mailto:miro.ulrich@rpda.hessen.de)  
Datum: 27. Februar 2024

**Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Eltville am Rhein nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG);**

- **Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2024**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan der „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Sowohl die beschlossene Haushaltssatzung 2024 als auch der Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans 2024 wurden meiner Behörde elektronisch am 8. Januar 2024 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen und Informationen wurden zuletzt am 19. Februar 2024 übermittelt.

## I.

### **Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eltville für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**4.413.278 Euro**

(i. W.: „vier Millionen vierhundertdreizehntausendzweihundertachtundsiebzig Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

- den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**9.006.832 Euro**

(i. W.: „neun Millionen sechstausendachthundertzweiunddreißig Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.500.000 Euro**

(i. W.: „vier Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

## II.

### **Genehmigung zum Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der unter § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Kredite in Höhe von

**490.000 €**

(i. W.: „vierhundertneunzigtausend Euro“),

gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 und § 103 Absatz 2 HGO;

- den unter § 3 des vorgenannten Beschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**200.000 €**

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Beschluss zum Wirtschaftsplan 2024 nicht festgesetzt.

### III.

#### **Feststellungen zur Haushaltslage und zum Haushaltsplan 2024**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville ist gegenüber dem Vorjahr unverändert als **noch gesichert** zu bewerten. Eine vollständige Sicherung kann nicht attestiert werden.

Im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 wird das ordentliche Ergebnis mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 4,4 Mio. € prognostiziert. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 besteht eine ordentliche Rücklage in Höhe von 13,0 Mio. €, die für den Ausgleich des Fehlbedarfes in Anspruch genommen wird. Im Ergebnisplanungsjahr 2025 wird ein weiterer Fehlbedarf in Höhe von 0,7 Mio. € erwartet, der auch durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden kann. In den Ergebnisplanungsjahren 2026 und 2027 werden wieder Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Der Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO wird somit sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den Planungsjahren bis 2027 dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2024 wird im Finanzhaushalt eine Ausgleichslücke in Höhe von 2,9 Mio. € geplant. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO werden im aktuellen Haushaltsjahr damit nicht erfüllt. Diese Ausgleichslücke kann jedoch vollständig durch die Verwendung von ungebundener Liquidität gedeckt werden. Insofern kann die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes genehmigt werden.

Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 sind die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2024, für den Fall einer Deckung der Ausgleichslücke im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit. Unter Berücksichtigung dieser bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Stadt Eltville daher kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.



In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 wird die Finanzierung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, unter Berücksichtigung investiver Tilgungserstattungen, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wieder jahresbezogen dargestellt.

Nach § 106 Absatz 1 HGO soll sich, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit, der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen (Liquiditätsreserve). Die Stadt Eltville hätte somit eine Liquiditätsreserve in Höhe von 0,9 Mio. € vorzuhalten. Auf Grundlage des vorgelegten Liquiditätsberichtes stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 ungebundene liquide Mittel in Höhe von 7,2 Mio. € zur Verfügung, wodurch die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve vorgehalten werden kann.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4,4 Mio. € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9,0 Mio. € sind genehmigungspflichtig. Die Kosten der Fremdfinanzierung (ordentliche Tilgung und Zinsen) können im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum geleistet werden. Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können daher ohne Auflagen genehmigt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 4,5 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung Kreditermächtigungen in Höhe von 4,4 Mio. € festgesetzt. Dem steht eine ordentliche Tilgung von Krediten im Umfang von 1,0 Mio. € gegenüber. Dies hat eine Erhöhung der Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr um 3,4 Mio. Euro zur Folge. Die investiven Verbindlichkeiten der Stadt Eltville steigen zum Ende des Haushaltsjahres 2024 somit auf rund 16,0 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird für den Kernhaushalt eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,2 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten belaufen sich somit auf 17,2 Mio. € zum Ende des Jahres 2027.

Die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 auf rund 0,2 Mio. €. Im Planungsjahr 2024 werden die letzten Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse durch die Schlussrate in Höhe von 0,2 Mio. € getilgt, sodass die Stadt Eltville ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Auszahlungen mehr an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten hat.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2022 sind nachweislich aufgestellt. Die nach § 112 Absatz 5 HGO erforderliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung wurde nachgewiesen. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Absatz 6 HGO liegt somit vor.

#### IV.

##### **Feststellungen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ schließt im Wirtschaftsjahr 2024 mit Erträgen in Höhe von 2,5 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 2,5 Mio. € ausgeglichen ab. Der Vermögensplan schließt bei Einnahmen in Höhe von 0,7 Mio. € und Ausgaben in Höhe von 0,7 Mio. € ebenfalls ausgeglichen ab. Die Finanzplanung liegt vor und ist in jedem Jahr ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Nach dem Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 sind investive Kreditaufnahmen in Höhe von rund 0,5 Mio. € vorgesehen. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung in Höhe von rund 0,1 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 0,4 Mio. €. Die investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs erhöhen sich hiermit zum Ende des Wirtschaftsjahres auf rund 2,1 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 erhöhen sich die investiven Verbindlichkeiten auf rund 2,2 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,2 Mio. € konnte - nach Vorlage der Liquiditätsplanung - nachvollziehbar dargelegt werden. Die Genehmigung hierzu kann erteilt werden.

#### V.

##### **Empfehlungen und Hinweise**

Als zuständige Finanzaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass die Stadt Eltville ihre gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft erfüllt und damit eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Der jahresbezogene Ausgleich wird in der Ergebnisplanung erst im Jahr 2026 wieder dargestellt. Daraus resultiert ein deutlicher Verzehr von Rücklagemitteln. Der Ausgleich in der Finanzplanung kann zwar schon ab dem Jahr 2025 wieder dargestellt werden, jedoch entsteht – aufgrund der deutlichen Verfehlung des Ausgleiches im Finanzhaushalt des Jahres 2024 – ein spürbarer Verzehr an ungebundener Liquidität.



Die Sicherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie der Ergebnis- und Finanzplanung muss – auch in Krisenzeiten – ein vorrangiges haushaltspolitisches Ziel sein.

Darüber hinaus wird angeregt, die städtischen Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere im Bereich des Bestattungswesens besteht – bei einer aktuellen Deckungsquote im Haushaltsjahr 2024 von nur 65,1 v. H. – weiterhin kommunalpolitischer Handlungsbedarf. Durch geeignete Maßnahmen muss hier auf einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70,0 v. H. hingewirkt werden. Weiterhin gilt es auch den Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserentsorgung von 91,3 v. H. künftig wieder zu steigern. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hin. Die Vertretungskörperschaft soll durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitnahen Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Hierzu erstellt die Stadt Eltville unterjährig drei Quartalsberichte. Diese Berichte nach § 28 GemHVO sind auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **VI.**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2024 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für 2024 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

## **VII.**

### **Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

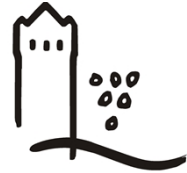
**VIII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Anfragen

### Drucksache AN-1/2024

Datum: 07. Februar 2024

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung

04. März 2024

### Betreff:

**Anfrage der Stadtverordneten Bruns und Bachmann vom 05.02.2024 betreffend "Kapelle in der Rauenthaler Gemarkung"**

### Anfrage:

siehe Anlage

### Anlage(n):

- (1) Anfrage Fatima Kapelle 24
- (2) Beantwortung

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

05.02.2024

**ANFRAGE**  
**Kapelle in der Rauenthaler Gemarkung**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
Hiermit bitten wir um Weitergabe nachfolgender Frage an den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
zwecks Beantwortung zur nächsten Sitzung der Stadtverordneten.

**In wessen Eigentum ist die in den 1950er Jahren erbaute Kapelle zwischen Kloster Tiefenthal und  
Schlangenbaderstraße und der Straße An der Lehmkauf in Rauenthal bzw. das dortige Grundstück  
inklusive Zuwegung?**

**Ist die Aussage Rauenthaler Bürgerinnen und Bürger zutreffend bzw. dem Magistrat bekannt, dass  
diese Kapelle der ursprüngliche Standort der Fatima-Figur gewesen ist?**

**Wie steht der Magistrat zum Erhalt des Bauwerks bzw. wer könnte diesen sicherstellen?**

Für die Beantwortung danken wir im Voraus.

  
Gez.  
Kathrin Bruns  
Stadtverordnete

Gez.  
Ralf Bachmann  
Stadtverordneter

## Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Ralf Bachmann vom 05.02.2024 zum Thema: Kapelle in der Rauenthaler Gemarkung

Vorlage für Herrn Bürgermeister Kunkel

1. Frage: In wessen Eigentum ist die in den 1950er Jahre erbaute Kapelle zwischen Kloster Tiefenthal und Schlagenbaderstraße und der Straße an der Lehmkauf in Rauenthal bzw. das dortige Grundstück inklusive Zuwegung?

Antwort:

Im den städtischen Gebäudelienschaftsverzeichnis wird kein Gebäude in diesem Bereich als städtisches Bestandsgebäude geführt. Auch ist in den aktuellen Liegenschaftskarten kein Bauwerk eingetragen. Demnach ist davon auszugehen, dass dieses Gebäude ohne Baugenehmigung und Einmessung durch Dritte errichtet wurde.

Aufgrund fehlender Eintragungen in die Katasterkarten kann kein genauer Standort ermittelt werden. Die Grundstücke entlang der Bundesstraße sind teilweise im Besitz der Stadt. Eine Wegeparzelle von der Lehmkauf in Richtung Kloster ist auch im Eigentum der Stadt Eltville.

2. Frage: Ist die Aussage Rauenthaler Bürgerinnen und Bürger zutreffend bzw. dem Magistrat bekannt, dass diese Kapelle der ursprüngliche Standort der Fatima-Figur-gewesen ist?

Antwort:

Dem zuständigen Fachamt ist das nicht bekannt.

Eltville am Rhein, 29.02.2024

f.d.R. Udo Späth - Amtsleitung



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Anfragen

### Drucksache AN-2/2024

Datum: 05. März 2024

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

### Betreff:

**Anfrage des Stadtverordneten Frank Grobe vom 23.02.2024 zu Graffiti "Pro Windkraft in der Eltviller Innenstadt vor dem Bürgerentscheid"**

### Anfrage:

siehe Anlage

### Anlage(n):

- (1) Anfrage\_Graffiti Windkraft
- (2) Antwort Anfrage\_Graffiti\_Windkraft.

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



Eingang Stadt Eltville am Rhein  
23.02.2024



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 23.02.2024

**Kleine Anfrage der AfD-Fraktion**

**„Pro-Windkraft“ Graffiti in der Eltviller Innenstadt**

An einigen Stellen des Eltviller Stadtgebietes sind – offenbar in der Nacht vom 22. auf den 23.02.24 – mehrere Graffiti angebracht worden, welche ein abgebildetes Windrad zusammen mit den Aussagen „So. 25.2. Ja!“ und „*Quorum knacken*“ zum Inhalt haben. Auffälligerweise sind diese Graffiti u.a. auch unmittelbar an Örtlichkeiten angebracht, die im Zuge des für den 25.02.24 anberaumten Termins für den Bürgerentscheid zum Thema „Windkraft“ als Wahllokale dienen sollen. Abgesehen davon, dass diese Vorkommnisse bereits als Form der Wahlwerbung unzulässig sind, sind diese zudem strafrechtlich relevant (§ 303 Abs. 1 und 2 StGB).

Der Magistrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen geben:

1. Ist wegen der angebrachten Graffiti seitens der Stadt Eltville Strafanzeige gestellt oder seitens der Polizei Eltville eigens ein entsprechendes Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden, und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?
2. Bestehen seitens des Magistrats oder der Polizei Hinweise auf den oder die Tatverdächtigen, und, falls ja, was ist über den oder die Täter bekannt?
3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Bestehen nach Kenntnis des Magistrats oder der Polizei Hinweise auf
  - a. eine Parteizugehörigkeit oder Parteinähe des oder der Tatverdächtigen, oder
  - b. ein Handeln des oder der Tatverdächtigen auf Betreiben von parteizugehörigen Personen?
4. Wird seitens des Magistrats die Auffassung geteilt, dass die Vorgänge eine unzulässige Form der Wählerbeeinflussung darstellen?

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe

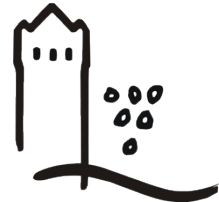
Seite 1/2



5. Beabsichtigt der Magistrat künftige Vorkommnisse ähnlicher Art zu unterbinden, und falls ja, mit welchen Maßnahmen?

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG - Amtsleitung  
04.03.2024

**Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Frank Grobe,  
Fraktionsvorsitzender der AfD, vom 23.02.2024 zu Graffiti  
„Pro-Windkraft“ in der Eltviller Innenstadt vor dem  
Bürgerentscheid**

**Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

Frage 1. Ist wegen der angebrachten Graffiti seitens der Stadt Eltville Strafanzeige gestellt oder seitens der Polizei Eltville eigens ein entsprechendes Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden, und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort: Ja, die Stadt Eltville am Rhein hat am Freitag,  
23.02.2024, Anzeige wegen Sachbeschädigung  
gegen Unbekannt bei der Polizeistation Eltville  
erstattet.**

Frage 2. Bestehen seitens des Magistrats oder der Polizei Hinweise auf den oder die Tatverdächtigen, und, falls ja, was ist über den oder die Täter bekannt?

**Antwort: Ja, namentlich bekannt**

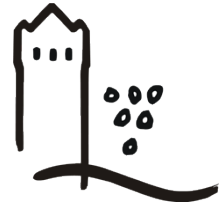
Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist:  
Bestehen nach Kenntnis des Magistrats oder der  
Polizei Hinweise auf

- a. eine Parteizugehörigkeit oder Parteinähe des oder der Tatverdächtigen, oder
- b. ein Handeln des oder der Tatverdächtigen auf Betreiben von parteizugehörigen Personen?

**Antwort: Ja, bei einzelnen ist Parteizugehörigkeit bekannt**

Frage 4. Wird seitens des Magistrats die Auffassung geteilt, dass die Vorgänge eine unzulässige Form der Wählerbeeinflussung darstellen?





ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

**Antwort: Nein. Der besondere Wahlleiter hat am 23.02.2024 die Stadtwerke beauftragt, vor den Wahllokalen, innerhalb der gemäß § 17a KWG vorgegebenen 10 Meter -Bannmeile, zu kontrollieren und Graffitis zu übersprühen, sofern dort welche vorzufinden waren. Insofern kam es zu keiner unzulässigen Wählerbeeinflussung. Zudem wurden Beseitigungsanordnungen verfügt und Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Eltville eingeleitet. Der Magistrat auch künftig solche Aktionen nicht erlauben und Verstöße ahnden.**

Frage 5. Beabsichtigt der Magistrat künftige Vorkommnisse ähnlicher Art zu unterbinden, und falls ja, mit welchen Maßnahmen?

**Antwort: Die lokalen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend über die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Eltville am Rhein belehrt.**

f.d.R.

Markus Wolf

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

Vfg.:

2.) Kopie Amt 1, Gremienbüro, zur StVV am 04.03.2024 (TOP Anfragen)

3.) als Anlage zum Protokoll StVV 04.03.2024



# SPD Fraktion Eltville

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

**Antrag zu TOP 5 – Bürgerentscheid Windkraft – weiteres Vorgehen**

27.02.2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

zum vorgenannten Tagesordnungspunkt bringen wir den folgenden Antrag ein:

Der Magistrat wird aufgrund des bindenden Ergebnisses des Bürgerentscheids bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage mit den nachfolgenden Eckpunkten zu erstellen und entsprechend die vorbereitenden Arbeiten durchzuführen sowie die notwendigen Gespräche zu führen.

1. In einer Vorlage sind die beiden Optionen für die Errichtung von Windkraftanlagen, einmal die Verpachtung der in Frage kommenden Flächen an einen Investor und zum anderen die Realisierung von Windkraftanlagen unter Beteiligung der Stadt Eltville am Rhein unter Einbeziehung von einem oder mehreren Partnerunternehmen sowie einer angemessenen Bürgerbeteiligung, vorzustellen und die Rahmenbedingungen sowie den weiteren möglichen Verfahrensweg aufzuzeigen, um eine Entscheidung über das konkrete weitere Vorgehen und die Vergabemodalitäten treffen zu können.
2. Mit den Nachbargemeinden, insbesondere die aller Voraussicht nach unmittelbar betroffenen Gemeinden Kiedrich und Schlangenbad, sind seitens des Magistrats erste Gespräche im Hinblick auf deren Positionierung und mögliche Beteiligungsmodelle sowie einen vertrauensvollen weiteren Austausch im Zuge der Umsetzung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu führen und über diese Gespräche in der kommenden Stadtverordnetenversammlung zu berichten.
3. In der Vorlage sind auch Vorschläge zu unterbreiten, welche Institutionen und/oder Firmen aus Sicht des Magistrats für eine qualifizierte Projektbegleitung und Beratung in Betracht kommen und gegebenenfalls hierzu auch einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

**Begründung erfolgt mündlich!**



**Matthias Hannes, Fraktionsvorsitzender**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · G. Althoff · Hohenrainstr. 16 · 65346 Eltville

An  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13  
65343 Eltville am Rhein

**Ortsverband Eltville**

**Guntram Althoff**  
Fraktionsvorsitzender

Hohenrainstr. 16  
65346 Eltville-Erbach  
[fraktion@gruene-eltville.de](mailto:fraktion@gruene-eltville.de)

Eltville, 4. Mär. 2024

## Antrag: Bürgerentscheid Windkraft – weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Schon,

### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Zur Umsetzung des Bürgerentscheids wird ein Ausschuss „Windkraft“ gem. §62 HGO gebildet. Der Ausschuss soll bis zur Sommerpause zunächst einen Verfahrensvorschlag zur Umsetzung des Bürgerentscheids erarbeiten, die verschiedenen Möglichkeiten, die sich aus den §§ 109(2), 121(1a) und 122 HGO ergeben bewerten und der Stadtverordnetenversammlung dazu einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Nach entsprechendem Beschluss soll der Ausschuss die konkrete Umsetzung steuern und begleiten.

### **Begründung:**

Mit dem klaren Ergebnis des Bürgerentscheids ist der Auftrag verbunden, ohne Verzug die Schritte zur Umsetzung des Willens der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten. Dazu bietet die HGO verschiedene Möglichkeiten, von der Verpachtung über den Eigenbetrieb bis zur Beteiligung an einer Betreibergesellschaft. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten im Sinne der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger sind dabei herauszuarbeiten und sorgfältig abzuwägen. Die Einrichtung eines Ausschusses bietet dazu, im Gegensatz zu einer Beauftragung des Magistrats, durch die Herstellung von Öffentlichkeit eine höhere Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger und zudem die Möglichkeit, gem. §62(6) HGO Sachverständige hinzuzuziehen, was angesichts der komplexen Materie sinnvoll erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

  
Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender



**Bürgerlich Liberale Liste**

**Rainer Scholl**  
**Vors. d. BLL-Stadtverordnetenfraktion**  
**Hauptstr.2**  
**65345 Eltville**  
**☎ p.: 0175 7246642**  
**E-Mail: raingauner@t-online.de**

Eltville, 01.03.2024

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13  
65343 Eltville

Antrag zu TOP 5 der StVV am 04.03.24

### **Flächen für Windkraftanlagen**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids Windkraft stellt die Stadt Eltville die Flächen 2-439 und 2-414g (nördlicher Teil) für Windkraftanlagen zu Verfügung.

### **Begründung.**

Um dem Bürgerwillen im Stadtteil Rauenthal gerecht zu werden und die Akzeptanz der Bürgerentscheids weiter zu fördern, werden die Gebiete 2-343 und 2-414g (südlicher Teil) nicht zur Verfügung gestellt.

Gegen das Gebiet 2-343 ist wohl zudem eine Klage der Gemeinde Walluf anhängig.

Scholl  
Fraktionsvorsitzender





**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 04.03.2024

**Antrag der AfD-Fraktion StVV-Sitzung vom 04.03.2024**

**Trotz aller Euphorie: Windkraftanlagen dürfen weder zum Millionengrab noch zu Vogel- oder Insektenkillern werden**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, vor dem Bau der Windkraftanlagen sicherzustellen, dass möglichst wenig Wald gerodet werden muss.
2. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, vor dem Bau der Windkraftanlagen sicherzustellen, dass möglichst kein Lebensraum bedrohter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zerstört oder geschädigt wird.
3. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, mittels unabhängigem Gutachten sicherzustellen, dass durch den Bau der Windkraftanlagen keine Gefahr für das Grund- oder Trinkwasser im betroffenen und umliegenden Gebiet entsteht.
4. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, vor dem Bau der Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Kosten für den vollständigen Rückbau inkl. des gesamten Betonfundamentes zzgl. 30 % finanzielle Reserve seitens der künftigen Betreiber garantiert werden können.
5. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, alle notwendigen Mittel einzuleiten, um eine nachträgliche finanzielle Belastung der Eltviller Bürger, die durch den Bau der Windkraftanlagen entstehen könnte, zu verhindern.
6. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, jährliche Erhebungen durchzuführen, wie hoch die Zahl der getöteten Vögel, Insekten, Fledermäuse usw. durch die gebauten Windkraftanlagen ist.
7. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, die unter 6. ermittelten Zahlen jährlich zu veröffentlichen.

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser  
Seite 1/2



---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender



Herrn

Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

Andreas Bsullak  
Vors. CDU-STV-Fraktion  
Taubenbergstraße 14  
65343 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 170 7690545  
E-Mail: [ab@andreas-bsullak.de](mailto:ab@andreas-bsullak.de)

Eltville, den 29.02.2024

**Antrag zu TOP 5 der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2024 –  
Bürgerentscheid Windkraft – weiteres Vorgehen:**

Sehr geehrter Herr Schon,

in Anerkennung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 25.02.2024 bittet die  
Stadtverordnetenversammlung den Magistrat um Zusammenstellung der folgenden Informationen:

1. Welche rechtlichen Optionen gibt es, Windkraftanlagen auf den städtischen Vorrangflächen zu realisieren? Hierbei soll u.a. geprüft und dargelegt werden:
  - a. Was spricht für bzw. gegen das Modell, Anlagen in städtischer Eigenregie zu realisieren?
  - b. Gibt es eine bestehende kommunale Energie-Gesellschaft oder andere Einrichtungen, die in Frage kommen?
  - c. Was spricht für, was gegen eine Verpachtung möglicher Vorrangflächen an externe Dritte?
  - d. Wie würden die verschiedenen Verfahren ablaufen (können)?
  - e. Eine Kosten-/Nutzen-Betrachtung – Aufstellung des ca.-Aufwand und ca.-Ertrag der verschiedenen Realisierungs-Optionen
  
2. Welche der Eltviller Vorrangflächen sollten beplant werden, welche eher nicht?  
Es wird um eine Abwägung bzw. Beurteilung gebeten, auch unter Aufzeigen des Potentials der Vorrangflächen, wobei folgende Fragen zu beleuchten sind:
  - a. Ist eine vollflächige Nutzung auf allen oder nur auf einzelnen Vorrangflächen sinnvoll?
  - b. Welche konkreten Bereiche der Vorrangflächen kämen in Betracht, welche eher nicht?
  - c. Welche maximale Anzahl von WKA-Anlagen wären auf den einzelnen Flächen möglich?

3. Wie ist die Sichtweise der Nachbar-Kommunen, insbesondere in den Städten und Gemeinden Oestrich-Winkel, Kiedrich, Schlangenbad und Walluf
  - a. Gibt es dort Positionierungen zu unserem Vorgehen?
  - b. Stellen sich Fragen nach etwaigem Interesse einer gemeinsamen Realisierung auf angrenzenden Vorrangflächen?

Da vor allem die letzte Frage maßgeblich durch den avisierten Bürgerentscheid in Kiedrich am 9. Juni 2024 beeinflusst sein wird, wird gebeten, die Ergebnisse möglichst bis zur Sommerpause Mitte Juli vorzulegen, spätestens jedoch in der ersten Sitzung nach der Sommerpause.

Unabhängig davon wird die Verwaltung gebeten, folgende Frage bis zur StVV am 1. Juli 2024 zu prüfen und im Falle einer positiven Bewertung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen, damit ein solches Gremium noch vor der Sommerpause konstituiert werden kann:

4. Wäre es – da letztlich alle Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung mit Einzelfragen der Projektierung befasst werden müssen – sinnvoll, für den Zeitraum des Planungs- und Realisierungsverfahrens der Windkraftanlagen einen eigenen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu bilden, der alle Fragen rund um das Thema bündelt?



Andreas Bsullak  
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-147/2023

Datum: 05. Dezember 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	12. Dezember 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	18. Januar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	15. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul wird mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2023 zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Im September 2021 hat der Generalvikar des Bischöflichen Ordinariats (BO) Bistum Limburg, Herr Wolfgang Rösch, in einem Schreiben an die „Kommunen im hessischen Teil des Bistums Limburg“ erstmals über „Veränderungen der zukünftigen Bauplanungen“ informiert.

Im Juli 2022 wurde in einem Schreiben an die „Stadtverwaltung Eltville“ mitgeteilt, dass der Diözesankirchensteuerrat für fünf Jahre Sondermittel für Kita-Baumaßnahmen i.H.v. 16,5 Mio. Euro zur Verfügung stellt, unter der Maßgabe, dass „die kirchliche Beteiligungsquote für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen von bislang 50% auf 15%“ reduziert wird.

Dies schließt die, für das Bistum, „kostenneutralen Bestandsgruppen“ aus, also diejenigen, die bereits zu 100% von den betreffenden Kommunen finanziert werden. Von den 14 katholischen Gruppen in Eltville ist lediglich eine „kostenneutral“ (St. Michael, Rauenthal), das heißt vollständig finanziert von der Stadt Eltville am Rhein. Weiter ausgenommen sind zusätzliche Gruppen/Plätze. (Die Festlegung dieser Finanzierungsregelung ist bereits in den geltenden Betreiberverträgen geregelt.)

Der erste exemplarische Entwurf einer Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Betreiberverträgen ging im Oktober 2022 bei der Stadt Eltville am Rhein ein. An den bestehenden Betreiberverträgen aus dem Jahr 2009 (alle vier Kitas, St. Michael, Rauenthal enthält eine Ergänzungsvereinbarung von 2010, welche die Erweiterung um eine – für das Bistum kostenneutrale – Krippengruppe regelte) ändert sich zunächst nichts. Die Verträge sind nicht gekündigt und damit weiterhin gültig.

In den folgenden Verhandlungsrunden mit dem BO wurde das Fachamt V von einem Rechtsanwalt juristisch vertreten und beraten. Im Laufe der Verhandlungen wurde deutlich, dass das Bistum zu einer Änderung seiner geplanten Reduzierung der Investitionsquote nicht bereit ist („aufgrund der bistumsweiten Gleichbehandlung der Kommunen“).

Die Entwürfe beinhalten diese zentralen Änderungen (s. Anlagen, die jeweils auch die aktuelle gültigen Betreiberverträge enthalten):

So ist die neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) Kernbestandteil der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung (§2). Dies gilt für Baukosten und auch für Ausrüstungen und (größere) Ersatzbeschaffungen, was bereits so gehandhabt wird, solange es nicht Sachkosten sind. Diese werden über den städtischen Ergebnishaushalt über die jährliche Betriebskostenabrechnung kofinanziert. (Hier beträgt der Anteil des Bistums seit jeher 15% der Betriebskosten.) Maßnahmen unter 2.500 EUR pro Gruppe/Jahr fallen nicht darunter (§2, (5)), was bereits in den Betreiberverträgen geregelt war und auch so praktiziert wird.

Neu ist auch die jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe. Dies führt zu einer vereinfachten Abrechnung. Sollte der Betrag nicht aufgebraucht sein, dürfen entsprechende Rücklagen nur für das Folgejahr gebildet werden. Dann noch nicht verausgabte Mittel müssen an die Stadt erstattet werden (§2, (5), 2).

(Die in §4 festgeschriebene Quotelung zwischen regelfinanzierten und kostenneutralen Gruppen bezieht sich ausschließlich auf die Krippengruppe in Rauenthal und ist die logische Fortführung der geänderten Quote. Sollte eine Maßnahme nicht eindeutig zugeordnet oder beiden Gruppenarten zugutekommen, regelt §4 (4) die Finanzierung.“

Um auszuschließen, dass Bauvorhaben (oder grundhafte Sanierungen) in Eltviller katholischen Kitas erst angestoßen werden, nachdem die neue Beteiligungsquoten in Kraft sind, wurde eine Erklärung vom BO angefordert. In seinem Schreiben vom 15. August 2023 (s. Anlage) versichert das Bistum, „dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.“ Davon ausgenommen seien (und sind) die wie jeher im Vorjahr beantragten Investitionskostenzuschüsse, wie sie seit Jahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans üblich sind. Es kann und muss nach wie vor jährlich über die geplanten Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung durch die STVV entschieden werden.

Auch wenn die Vereinbarungen rückwirkend zum 1. Januar 2023 gelten würden, sind alle in 2023 abgeschlossenen Maßnahmen bereits abgewickelt (mit immer noch geltenden 50%igem Zuschuss). Hier kommt es nicht zu rückwirkenden Verbindlichkeiten. (s. Anlage Bestätigung Bistum\_11\_23)

Die Entwürfe sind formal geprüft und ohne Beanstandung, die entsprechende Einschätzung des Rechtsanwalts ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (s. Anlage „formale Würdigung RA...“). Es gab jedoch kaum Verhandlungsspielraum und die Alternative besteht dann nur im Wechsel der Trägerschaft, wenn das Bistum die Kitas nicht mehr betreiben wollte (s. Anlage „Stellungnahme RA...“).

Da es mehr Kommunen mit katholischen Kitas gibt, wurde auf Eltviller Initiative vom Jugendamt des RTK am 18. August 2023 eine Umfrage gestartet, um die jeweiligen Umsetzungsstände in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis liegen die Entwürfe für Zusatzvereinbarungen den Verwaltungen mehrerer

Kommunen vor; in der Gemeinde Niedernhausen befindet sich der Vorgang bereits zur Beratung und Abstimmung im Gremienlauf.

Zur Vervollständigung des Bildes erfolgte mit MI-61/2023 und MI-61/2023 – 1. Ergänzung die Information an den Magistrat, dass die Evangelischen Büros Hessen und das Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen sich am 30.10.2023 mit einem Schreiben zu weiteren Veränderungen in der Kita-Finanzierung an die kommunalen Spitzenverbände gewandt haben. Das Schreiben ist mit allen fünf evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen abgestimmt. Auch darin wurde bekräftigt, dass die kirchlichen Trägerschaften erhalten werden sollen, jedoch das Budget nicht (wie derzeit in den Betreiberverträgen vorgesehen) ausgeweitet werden kann. Im Wesentlichen beinhaltet der Vorschlag die Abkehr von der prozentualen Mitfinanzierung durch eine Pauschalierung des Trägeranteile. Des Weiteren steht die Erbringung der Baulasten konfessioneller Einrichtungen, die in kirchlichen Gebäuden betreiben werden, auf dem Prüfstand. Die kirchlichen Träger planen nun zunächst Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum zu erlangen und Vorschläge für eine Finanzierungssystematik für alle Einrichtungen zu entwickeln, um dann zu Abstimmungen über die Anpassung der Betreiberverträge auf die Kommunen zuzugehen. Diese Erläuterung dient der Verdeutlichung des erhöhten Drucks auf und von den kirchlichen Trägern, über die hier zum Beschluss vorliegenden Zusatzvereinbarungen hinaus.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

Neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) - jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe zur vereinfachten Abrechnung.

Höhere Investitionskostenzuschüsse des Finanzhaushaltes mit der Folgewirkung einer erhöhten Belastung des ordentlichen Ergebnisses der Folgejahre durch erhöhte Abschreibung. Wachsender Finanzierungsdruck mit Fremdkapital mit der Folgewirkung einer potentiell dauerhaft erhöhten Belastung aus dem Kapitaldienst. (Sofern die Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt genehmigt und dann durchgeführt werden.)

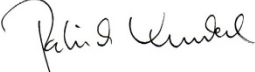
**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Als FamilienStadt bekennt sich die Stadt Eltville am Rhein zu einer sehr guten Versorgungssituation mit einer ausreichenden Anzahl an Kita-Plätzen und der Erfüllung des damit verbundenen Rechtsanspruchs. Mit dem Bistum Limburg war die Zusammenarbeit stets geprägt von lösungsorientiertem und transparentem Handeln. Gemeinsam werden auch in Zukunft mit diesem Träger eine nennenswerte Zahl an Betreuungsplätzen vorgehalten werden können: Träger von 4 der 11 vorhandenen Einrichtungen mit 51 Plätzen U3 (=23% aller Krippenplätze) und mit 230 Plätzen Ü3 (=45 % aller Kita-Plätze) nach Stand Oktober 2023.

**Anlage(n):**

- (1) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Peter und P
- (2) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Markus Erba
- (3) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Martin Mart
- (4) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Michael Rau
- (5) 2023\_03\_29\_formale Würdigung RA Dr. Thöne
- (6) 2023\_09\_02\_WK Kirchen Kitas
- (7) 2023\_09\_21\_Stellungnahme RA Dr. Thöne Vorgang kein
- (8) Bestätigung\_Bistum\_11\_23
- (9) Erklärung BO, kein grundhafter Sanierungsbedarf be
- (10) Kita-Finanzierung\_Eltville
- (11) Stellungnahme Hessischer Städtetag



  
**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**

## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Peter und Paul, Gartenstraße 3a, 65343 Eltville vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
  2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
  3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
  2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
  2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Peter und Paul in Eltville

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern



dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Einbeziehung der Kirchengemeinde im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens durch die Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
  - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

## § 7

### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 8

### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 9

### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

*P. Kunkel*

(Patrick Kunkel) Bürgermeister

*10*

*C. Mödden*

(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

Eltville am Rhein, den *17.7.09*

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul

*H. ...*

Vorsitzender/stellv. Vorsitzender

*U. ...*

Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt

Limburg, den *01.02.2010*

*Az: 60420/09/02/4-FCK*

*A. ...*  
*Neidurf*



## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Markus, Hauptstraße 48, 65346 Erbach vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
  2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
  3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
  2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
  2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.



- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Markus in Eltville-Erbach

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden  
– nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates  
– nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Erbach eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
  2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5

### Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
  - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6

### Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

## § 7

### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 8

### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 9

### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.



Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

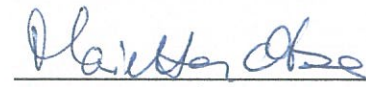
Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

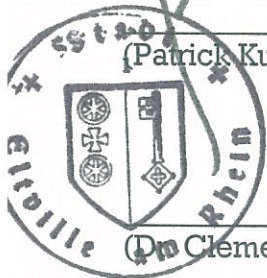
Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den .....

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Markus

  
\_\_\_\_\_  
(Patrick Kunkel) Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender



  
\_\_\_\_\_  
(Clemens Mödden) Erster Stadtrat

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010  
Az: 60520/09/01/2-FLK



P. A.  




## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Martin, Hauptstraße 57, 65344 Martinsthal vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 2 Gruppen, davon 2 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 5.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 2 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 5.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Martin in Eltville-Martinsthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Martinsthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 43 Kinder in zwei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist das Kloster Tiefenthal.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
  2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.



- (2) Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.
- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

(2) Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

## § 7 Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 8 Wirksamkeit

(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

- (2) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den 03.02.09

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Martin

  
 (Patrick Kunkel) Bürgermeister / LS  
  
  
 (Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

  
 Vorsitzender/stellv. Vorsitzender  
  
  
 Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010....

Az: 6/1320/09/01/11-FCK


## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischek,

und

der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Michael, Kloderwand 10, 65345 Eltville-Rauenthal vom 01.02.2010 nebst
- Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 25.07.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 26.05.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon drei regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.02.2021 und eine für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe gemäß o.g. Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).

- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Hans-Walter Pniescheck)  
Erster Stadtrat

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Stefan Bittner)

(Mitglied des Verwaltungsrats)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Eltville-Rauenthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Erem., vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Rauenthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 70 Kinder in drei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

es die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

#### § 7

#### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

#### § 8

#### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

#### § 9

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.

- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

  
\_\_\_\_\_  
(Patrick Kunkel) Bürgermeister 160  
  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

Eltville am Rhein, den 30.07.09

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius Erem.

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender  
  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Verwaltungsrates



Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010

Az: 62020/09/01/2-FUK

  
\_\_\_\_\_

# Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag mit Wirkung vom 01. Juli 2010

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremita  
vertreten durch den Verwaltungsrat

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

## § 1

Der oben genannte Vertrag bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt und soll weiterhin gelten.

## § 2

Die Kindertagesstätte St. Michael in Raenthal wird um eine Krippengruppe erweitert.

Die dafür entstehenden Personal- und Sachkosten (inklusive der Verwaltungskostenpauschale und der Fachberatungsgebühren) werden nach Abzug der Refinanzierungen und Elternbeiträge von der Stadt Eltville am Rhein getragen.

Für das Personal finden die kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Es gilt die Personalbedarfsberechnung des Bistums Limburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergänzungsvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Eltville am Rhein, den 14. Dezember 2016

der Gemeindevorstand

Katholische Kirchengemeinde

(Patrick Kunkel, Bürgermeister)

(Hans-Walter Pnischeck, 1. Stadtrat)

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg, 4303/2017 Az. 6130/52655/17/01/1

BISCHÖFliches ORDINARIAT LIMBURG



# POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

**Thomas.speth@eltville.de**

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

Herr Thomas Speth

Gutenbergstraße 13

**65343 Eltville**

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de



PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

29.03.2023 TT/so

**PR-Nr.: 240/22 D9/114-23**

Bei Antwort bitte angeben

## **Betrifft Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville**

Sehr geehrter Herr Speth,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Vereinbarungen durch das Bistum Limburg.

Die Vereinbarungen entsprechen dem Inhalt unseres gemeinsamen Gespräches aus der vergangenen Woche.

Der Gültigkeitsbeginn der Vereinbarungen wurde allerdings nunmehr doch vorgesehen für den 01.01.2023.

Alles in allem halte ich die vorliegenden Regelungen für gut vertretbar, insbesondere nach dem wir auch festgeschrieben haben, wie sich pro Kindertagesstätte die Zusammensetzung zwischen Regelfinanzierung und kostenneutralen Gruppen darstellt.

In Summe ist von den betroffenen vierzehn Gruppen lediglich eine einzige kostenneutral.

Ein entsprechendes Antwortschreiben habe ich vorbereitet und würde dieses mit Ihrer Zustimmung an das Bistum Limburg versenden wollen.



Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.



„Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem heutigen Stand belassen.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

„Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

## KITAS IN HESSEN UND RHEINLAND-PFALZ

► In Hessen gibt es derzeit gut **4400 Kitas, Krippen und Horte**. Davon werden etwa 2600 von freien Trägern geführt, 1800 von der öffentlichen Hand, meist Kommunen.

► In Rheinland-Pfalz wird jede zweite der **etwa 2600 Einrichtungen von freien Trägern** geleitet, unter diesen dominieren wie in Hessen die konfessionellen Träger.

► Im Jahr 2022 besuchten in Hessen rund **277.000 Kinder** im Alter von 0 bis 14 Jahren eine Kinderbetreuung, in Rheinland-Pfalz waren es **169.500 Kinder**.

„Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke. Das tut uns richtig weh.“

Sabine Herrenbrück, EKHN



# Können sich die Kirchen ihre Kitas noch leisten?

Schrumpfende Mitgliederzahlen, steigende Kosten – evangelische und katholische Kirche müssen sparen. Ihre Betreuungseinrichtungen kosten sie sehr viel Geld. Die EKHN zieht jetzt die Notbremse.

Von Jens Kleindienst

**DARMSTADT/MAINZ/LIMBURG.** Sabine Herrenbrück ist beim Gespräch in Darmstadt anzumerken, dass sie mit sich ringt. Als Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) trägt sie die Verantwortung für nicht weniger als 600 Kitas, in denen 40.000 Kinder von 8000 Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Herrenbrück ist stolz auf ihre Kitas, betrachtet sie als wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Erziehung in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Doch plagen die EKHN und damit auch Herrenbrück massive Finanzsorgen. Bis 2035 könnte die EKHN fast jedes dritte Kirchenmitglied verlieren, was einen entsprechenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zur Folge hätte. Mit dem Szenario steht man nicht allein; andere evangelische Kirchen und die katholischen Bistümer kalkulieren ähnlich. Mit der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, dem Abbau von Pfarrstellen, der Aufgabe von Bildungsstätten und dem Verkauf von Gebäuden bereiten sich die Kirchen auf magere Jahre vor, die da kommen werden.

Damit stellt sich aber die Frage: Können sich die Kirchen ihre Kitas in Zukunft im heutigen Umfang noch leisten? Die EKHN hat diese Frage bereits beantwortet – mit einem klaren Nein. Die Synode der EKHN hat im Frühjahr einen folgenschweren Beschluss gefasst: Bis 2030 müssen die eigenen Mittel, die jährlich in die Kitas fließen, von derzeit 50 auf 40 Millionen Euro sinken. Ein Minus von 20 Prozent in sieben Jahren bei allgemein steigenden Kosten, das wird ohne empfindliche Einschnitte nicht gelingen. „Wir ringen mit dem Thema“, räumt Herrenbrück ganz offen ein.

Zur Einordnung der Kita-Kosten nennt die EKHN weitere Zahlen: 2022 nahm sie rund

515 Millionen Euro Kirchensteuer ein, das heißt: Fast jeder zehnte Euro floss in die Kitas. Oder anders: Es braucht bei der EKHN den Obolus von drei durchschnittlichen Kirchensteuerzahlern, um einen Kita-Platz zu finanzieren.

**Auch die Kita-Gebäude will die EKHN loswerden**

Deshalb ist der Sparbeschluss zu den Betriebskosten noch nicht alles: Ebenfalls bis 2030 will die EKHN ihre Kita-Baulasten komplett abgeben. Auch darin steckt Konfliktpotenzial. Derzeit werden mehr als 300 der 600 Einrichtungen in kircheneigenen Räumen betrieben, etliche von ihnen müssten renoviert werden. Doch seien viele Kirchengemeinden mit den Kosten überfordert, sagt Herrenbrück. Übernehmen sollen die Kommunen, so die Vorstellung der EKHN.

Sparen will man zudem bei der internen Organisation. Derzeit werden fast alle Kitas noch von der örtlichen Kirchengemeinde getragen, das soll sich ändern. „Gemeindeübergreifende Trägerschaften“, die es teilweise schon gibt, seien „ein Erfolgsmodell“. Sie arbeiten effizienter, zudem werden Pfarrer und Kirchenvorstände von Verwaltungsarbeit entlastet.

Auch das katholische Bistum Mainz hat sich auf diesen Weg begeben. Dort werden bereits 21 der 197 Kitas über den neuen Zweckverband Unikathe gesteuert. Bis Ende 2027 sollen alle katholischen Kitas im Bistum unter das Dach schlüpfen, erklärt Unikathe-Sprecher Jonas Ansoerge. Derzeit gehen rund 15.000 Kinder im Bistum in katholische Betreuungseinrichtungen, dort kümmern sich 3000 Fachkräfte um sie.

Die Versorgung mit Kita-Plätzen ist in Deutschland eine kommunale Aufgabe. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität: Wo es möglich ist, betreiben nicht die Kommunen selbst die Kita, die Krippe

oder den Hort, sondern überlassen dies freien Trägern, zum Beispiel den Kirchen. Dafür bekommen die Träger den überwiegenden Teil der Betriebskosten erstattet – sie erhalten letztlich das Geld, das die öffentliche Hand ausgeben müsste, wenn sie die Einrichtung selbst betreiben würde.

Der Anteil der Betriebskosten, den die freien Träger selbst aufbringen müssen, variiert je nach Bundesland. In Hessen sind es rund 15 Prozent, in Rheinland-Pfalz 18 Prozent, in anderen Ländern teilweise deutlich weniger. In Hessen läuft die Finanzierungsvereinbarung über die Kommunen, in Rheinland-Pfalz über die Landkreise. Dort wurde die Kostenbeteiligung 2021 neu geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass Träger und kommunale Verbände eine Rahmenvereinbarung über die Trägerbeteiligung abschließen, diese Verhandlungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

**Den Rechtsanspruch müssen die Kommunen erfüllen**

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, die zeitliche Ausweitung der Betreuung und der Ausbau der Krippen für die ganz Kleinen hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einem starken Ausbau der Kita-Struktur geführt. Mit im Boot saßen dabei in der Regel die kirchlichen Träger. Auch wenn ihr Finanzierungsanteil nicht gestiegen ist, in absoluten Zahlen ist der Kostenblock in den kirchlichen Etats deutlich gewachsen.

Zumindest bei der EKHN soll damit nun Schluss sein. „Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem

heutigen Stand belassen“, erklärt Sabine Herrenbrück. Dazu werde man ab 2024 in Hessen „auf die Kommunen zugehen, um Änderungen der Verträge zu erreichen.“ Verhandelt werden muss dabei mit jeder einzelnen Kommune. Allerdings: Selbst wenn es gelingt, den kirchlichen Deckungsbeitrag einzufrieren, ist damit noch nicht die Einsparung der zehn Millionen Euro bis 2030 geschafft.

Auf die Verantwortlichen in den Kommunen dürfte jedenfalls einiges zukommen. „Die Bürgermeister können natürlich sagen: Wir machen es selbst und übernehmen die Trägerschaft. Aber das ist dann eben mit steigenden Kosten für sie verbunden“, weiß Herrenbrück. Es sei deshalb zu befürchten, dass Kommunen beim Aushandeln neuer Verträge nicht uneingeschränkt mitmachen. Das Problem: „Die Kommunen sind es gewohnt, dass die Kirchen immer mitzahlen, sich also an

den ständig steigenden Kosten beteiligen.“

Drohen nun Kita-Schließungen, weil die Kirchen sich zurückziehen? Das ist kaum vorstellbar. Eltern haben in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz; diesen zu erfüllen, gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Viele haben ohnehin Probleme, den Bedarf einigermaßen zu decken. Herrenbrück erwartet jedenfalls schwierige Gespräche, zumal ja noch der Wunsch hinzukommt, die Gebäude abzugeben.

**Das Bistum Mainz hat schon Kitas aufgegeben**

Herrenbrück rechnet – auch wenn ihr das Herz blutet – damit, dass die EKHN Kitas verlieren wird. „Die Zahl der möglichen Abgaben von Trägerschaften ist nicht realistisch abschätzbar“, heißt es in einem internen „Sachstandsbericht“ der EKHN. Auch sei „in diesem Prozess nicht steuerbar, ob die EKHN hierbei auch Einrichtungen von erwiesener hoher Qualität verlieren wird“. Es kann also sein, dass gera-

**Sabine Herrenbrück leitet bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die Fachabteilung Kindertagesstätten.**  
Foto: EKHN



de aufwendige Vorzeige-Kitas geopfert werden.

In Rheinland-Pfalz ist der Verlust katholischer Kitas bereits Realität. Im Frühjahr hat sich das Bistum Mainz von vier Kitas in der Landeshauptstadt getrennt, sie wurden von anderen Trägern übernommen. Auch die Stadt Heppenheim ist als neuer Träger schon eingesprungen. Und das dürfte es noch nicht gewesen sein. „Es werden weitere Trägerschaftsabgaben über das gesamte Bistumsgebiet folgen müssen“, sagt Unikathe-Sprecher Ansoerge. Eine genaue Anzahl stehe noch nicht fest.

Aus Limburg hört man zu diesem Thema bisher wenig. Auf Anfrage teilt das Bistum mit, dass es im Kita-Bereich „derzeit keine konkreten Einsparziele gibt“. Auch seien bisher keine Trägerschaften aus finanziellen Gründen aufgegeben worden. Ob das so bleibt, erscheint aber offen. Für die Zukunft seien „Maßnahmen absehbar notwendig und zu erwägen“, heißt es etwas wolkig. Derzeit gibt es im Bistum 239 katholische Kitas mit 19.500 Betreuungspätzen und 3100 pädagogischen Fachkräften. Dafür wende das Bistum jährlich „einen soliden zweistelligen Millionenbetrag“ auf, was mehr als zehn Prozent des Kirchensteuerhaushaltes entspreche.

Evangelische Kitas „leisten in der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag für gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt“, heißt es in einer Basis-Info der EKHN zum Kita-Engagement. Dieser Beitrag droht nun durch den Sparzwang Schaden zu nehmen. „Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke“, räumt Herrenbrück ein. „Das tut uns richtig weh.“ Doch stellt sie ebenfalls klar: „Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“



# POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

**thomas.speth@eltville.de**

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

**Herr Thomas Speth**

Gutenbergstraße 13

65343 Eltville

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de

P

PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

21. September 2023 TT/cs

**PR-Nr.: 240/22 D3/1872-23**

**Bei Antwort bitte angeben**

## **Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville**

Sehr geehrter Herr Speth,

für den Fall, dass seitens der Stadt Eltville am Rhein keine Zustimmung erfolgen sollte, zu den von Bistum Limburg vorgeschlagenen Neuregelungen der Finanzierungsverträge der katholischen Kindertagesstätten ist mit einer Kündigung dieser Verträge durch die Katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, zu rechnen.

Die Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit. Damit könnten die Finanzierungsverträge vor dem 30.06.2024 mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt werden. Das Bistum Limburg hat bei den Gesprächen deutlich gemacht, dass finanzielle Spielräume nicht länger gegeben seien und man im Zweifel gezwungen sein würde, die Kündigung der betreffenden Verträge auszusprechen, um weiteren Belastungen vorzubeugen. Im Endeffekt würde eine Beendigung der Finanzierungsverträge dazu führen, dass die betroffenen Kindertagesstätten voraussichtlich zum 01.01.2025 geschlossen werden müssten.

Es besteht keine Verpflichtung der katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, die bislang unterhaltenen Kindertagesstätten auch in Zukunft zu unterhalten ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

WIESBADENER VOLKSBANK EG

IBAN: DE34 5109 0000 0030 1921 09

BIC: WIBADE5W

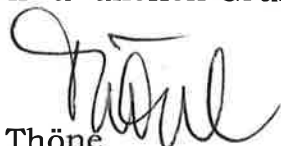
NASSAUISCHE SPARKASSE

IBAN: DE37 5105 0015 0135 0670 59

BIC: NASSDE55XXX

Zu Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thöne', written in a cursive style.

Dr. Thöne  
Rechtsanwalt

## Speth, Thomas

---

**Von:** Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2023 14:37  
**An:** Speth, Thomas  
**Cc:** Herzmann, Manuel  
**Betreff:** Bestätigungen zur Zusatzvereinbarung der Kita-Trägerverträge

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

wie heute telefonisch besprochen bestätigen wir folgende Sachverhalte:

1. Die Zusatzvereinbarung zur Neuregelung der Finanzierungsanteile bei Baumaßnahmen gilt rückwirkend ab 01.01.2023. Alle noch in 2023 getroffenen Zusagen bzgl. Baufinanzierungen bei laufenden Projekten und/oder Notmaßnahmen bleiben jedoch unverändert erhalten.
2. Der kirchliche Finanzierungsanteil in Höhe von 15% wird seitens des Bistums Limburg in den Bistumsteilen in Hessen und Rheinland-Pfalz flächendeckend vereinbart.

Manuel Herzmann  
(Referatsleiter Baufinanzierung)

Michael Berk  
(Projektsteuerung Kindertagesstätten)



**Dipl.-Ing. Michael Berk MBA**  
Projektsteuerung Kindertagesstätten

Ressourcen & Infrastruktur | Diözesanbauamt  
Bischöfliches Ordinariat | Roßmarkt 4 | 65549 Limburg  
06431 295-392  
[m.berk@bistumlimburg.de](mailto:m.berk@bistumlimburg.de) | [bistumlimburg.de](http://bistumlimburg.de)

## Speth, Thomas

---

**Von:** Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 15. August 2023 09:00  
**An:** Speth, Thomas  
**Cc:** Götze-Nagel, Petra; Guzik, Maria; Herzmann, Manuel  
**Betreff:** AW: [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

in Krankheitsvertretung von Herrn Steinhauer und Urlaubsvertretung des zuständigen Referatsleiters Manuel Herzmann bestätige ich Ihnen, dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.

Kleinmaßnahmen (davon sprechen wir in unserem Hause bei Maßnahmen unter 25.000 Euro) und Notmaßnahmen (dringend benötigte Reparaturen außerhalb des Regelverfahrens) sind davon ausgenommen.

Diese Information erfolgt nach Rücksprache mit dem Diözesanbauamt und Prüfung des Protokolls der internen kirchlichen Baujahresgespräche.

Freundliche Grüße

i.A.  
Michael Berk  
Diplom-Ingenieur, MBA

Projektsteuerung Kindertagesstätten

Bereich Ressourcen & Infrastruktur  
Abteilung Controlling  
Referat Baufinanzierung  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Tel.: (06431) 295-392

Mail: [m.berk@bistumlimburg.de](mailto:m.berk@bistumlimburg.de)



[www.bistumlimburg.de](http://www.bistumlimburg.de)

---

**Von:** Speth, Thomas [<mailto:thomas.speth@eltville.de>]  
**Gesendet:** Samstag, 12. August 2023 13:08  
**An:** Steinhauer, Peter <[P.Steinhauer@bistumlimburg.de](mailto:P.Steinhauer@bistumlimburg.de)>  
**Cc:** Berk, Michael <[M.Berk@bistumlimburg.de](mailto:M.Berk@bistumlimburg.de)>  
**Betreff:** [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

Sehr geehrter Herr Steinhauer,

im Hinblick auf die bald zu schließenden Zusatzvereinbarungen benötige ich von Ihnen eine Erklärung, in der Sie versichern, keine größeren Investitionen und/oder grundhaften Sanierungen an den vier Einrichtungen unter Ihrer Trägerschaft geplant zu haben – und mit damit erst an uns herantreten, wenn die Vereinbarungen abgeschlossen sind und die neue Finanzierungsregelung Geltung erlangt hat.

Davon ausgenommen sind die bereits für das Jahr 2024 angemeldeten kleineren, etwas über der GWG-Grenze liegenden, Anschaffungen sowie die von Frau Götze-Nagel angefragte Installation der PV-Anlage in Rauenthal.

Ich danke im Voraus für Ihr Verständnis für diese Notwendigkeit und Ihre zeitnahe Rückmeldung.

Herzliche Grüße

**Thomas Speth**  
Amtsleiter  
Amt für Soziales

**Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein**  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Telefon 06123 697-415  
Mobil 0151 54465442  
Telefax 06123 697-199  
E-Mail [thomas.speth@eltville.de](mailto:thomas.speth@eltville.de)  
Internet [www.eltville.de](http://www.eltville.de)



Büroadresse:  
Schwalbacher Straße 40  
65343 Eltville am Rhein  
linker Eingang, 1. Etage



**MIT GOTT IM SPIEL**  
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg



**KATHOLISCHE  
KIRCHE  
BISTUM LIMBURG**

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Per E-Mail an:

Stadt Eltville am Rhein  
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel

#### **PASTORAL & BILDUNG**

Kindertageseinrichtungen

Bischöfliches Ordinariat  
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg

Abteilungsleiterin  
**Sonja Karl**

06431 295-174  
kindertagesstaetten@bistumlimburg.de  
kita.bistumlimburg.de

Aktenzeichen: AZ: 228AA/67936/23/02

Limburg, 30. Oktober 2023

### **Zukünftige Kita-Finanzierung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kunkel,


mit diesem Brief möchten wir Sie über den Versand des anhängenden gemeinsamen Schreibens vom Evangelischen Büro Hessen und vom Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen an die kommunalen Spitzenverbände zur angestrebten Veränderung in der Kita-Finanzierung informieren. Dieses Schreiben ist mit allen 5 evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen, und somit auch mit unserer Bistumsleitung, abgestimmt.

Wie im Brief beschrieben lässt es die derzeitige Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteuereinnahmen leider nicht mehr lange zu, die Trägeranteile an den Betriebskosten unserer 237 kirchengemeindlichen Kindertagesstätten jährlich zu erhöhen, so wie es die derzeitigen Betriebskostenverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen vorsehen. Wir als Bistum Limburg können aber das im Schreiben genannte Bestreben, die bisherigen kirchlichen Trägerschaften zu erhalten, nur unterstreichen. Da wir weder unser Engagement reduzieren möchten noch Budgets ausgeweitet werden können ist eine Pauschalierung des Trägeranteils für uns die einzig mögliche Konsequenz.

Ausgehend von diesem Schreiben ist es nun erst einmal die Aufgabe des Bischöflichen Ordinariates, Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum des Kitawesens im Bistum Limburg zu erlangen und Vorschläge für eine neue Finanzierungssystematik zu entwickeln, welche für alle unsere Einrichtungen anwendbar wären. Hierzu nehmen wir natürlich gerne Anregungen Ihrerseits entgegen. Die darauf folgenden Abstimmungen zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen über eine Anpassung der Betriebskostenverträge werden wir vom Bischöflichen Ordinariat selbstverständlich mit begleiten und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Uns ist durchaus bewusst, dass sich auch die Kommunen in finanziell sehr herausfordernden Zeiten befinden. Trotzdem hoffen wir, dass die Gründe für unser Handeln nachvollzogen werden können.

Herzliche Grüße



Sonja Karl  
Abteilungsleiterin  
Kindertageseinrichtungen



David Schermuly  
stellv. Abteilungsleiter  
Kindertageseinrichtungen



**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/53 16 46-0

Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

**KOMMISSARIAT DER  
KATHOLISCHEN BISCHÖFE  
IM LANDE HESSEN**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0

Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

per E-Mail

Hessischer Städtetag  
Herrn Gf. Direktor Dr. Jürgen Dieter  
Herrn Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag  
Herrn Gf. Direktor Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt  
Herrn Direktor Dr. Michael Koch

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.  
Herrn Geschäftsführer Dr. David Rauber

23.10.2023

**Zukünftige Kita-Finanzierung**

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen bieten in ihren Kindertagesstätten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Förderbedarf. Sie leisten mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag an der Zukunft der Gesellschaft. Leitende Motivation ist, Kinder altersgerecht christliche Grundsätze wie Freiheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfahren zu lassen und Raum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt zu bieten.

In Hessen werden in fast 1.090 konfessionellen Kindertagesstätten rund 78.000 Kinder und ihre Familien durch circa 14.000 Kita-Fachkräfte in der Regel mindestens drei Jahre intensiv begleitet. Kirchen und Bistümer verstehen sich dabei seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner der Kommunen, um gemeinsam den gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Zusammenleben zu übernehmen. Sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Trägervielfalt in Hessen und kommen dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Kita-Bereich nach.

Derzeit investieren die Kirchen in den Bereich Kindertagesstätten jährlich rund 71,5 Millionen Euro an Eigenmitteln. Für die Finanzierung des kirchlichen Anteils für einen Kita-Platz sind ungefähr drei zahlende Kirchenmitglieder notwendig. Zudem begleiten an vielen Orten ehrenamtlich organisierte Kirchenvorstände bzw. Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte die Arbeit der Kitas in Konzeptions- und Personalfragen und nehmen so eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Bei der hohen kirchlichen Identifikation mit den Aufgaben im Kita-Bereich sind allerdings die Probleme nicht zu übersehen. Aufgrund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern und damit zusammenhängenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen besteht für die Finanzen der Kirchen und Bistümer ein erheblicher Druck. Dieser wird durch die längerfristigen Prognosen der sogenannten „Freiburger Studie“ zufolge nochmals deutlich verschärft. Die Kirchen in Hessen müssen bereits bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der kirchensteuerzahlenden Mitglieder von bis zu 30 Prozent rechnen (bezogen auf das Jahr 2020).

Diese veränderte Kirchenbindung schwächt den kirchlichen finanziellen Handlungsspielraum bereits heute. Dies hat Folgen für alle kirchlichen Arbeitsfelder, auch für den Kita-Bereich. Kirchen und Bistümer werden eine inflationsbedingte jährliche Erhöhung der Budgets für Kindertagesstätten in der derzeitigen Form nicht mehr finanzieren können. Das Engagement und der Wunsch, unsere Partnerinnen und Partner weiter in der Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort zu unterstützen, bleiben jedoch unverändert.

Daher sind Kirchen und Bistümer in Hessen gezwungen, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten zu ändern: Ein Ende der bisherigen prozentualen Mitfinanzierung der Kita-Kosten ist erforderlich und eine Neu-Verhandlung mit den kommunalen Vertragspartnern notwendig. Ziel ist es, feste Pauschalen pro Kita-Gruppe als Finanzierungsbeitrag zu vereinbaren. Die Pauschalen sollen auf Basis von Jahres-Haushaltsplanungen/-abschlüssen für die jeweiligen Kindertagesstätten berechnet werden.

Neben Betriebskostenzuschüssen und der Finanzierung von professionellen Beratungs- und Führungsstrukturen auf Ebene von Landeskirchen und Bistümern bringen zahlreiche

Kirchen- und Pfarrgemeinden ihre eigenen Grundstücke und Kita-Gebäude ein. Mehr als 570 konfessionelle Kindertagesstätten werden in kirchlichen Gebäuden betrieben. Auch für die entsprechenden Baulasten bedarf es neuer Lösungen. Zukünftig können diese nicht mehr von den Kirchen erbracht werden. In Verhandlungen und Verträgen sind Lösungen abzubilden, wie die Baulasten von den kommunalen Partnern getragen werden können. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Die verschiedenen Lösungsansätze wollen wir mit den kommunalen Partnern abstimmen und vereinbaren.

Trotz der leider bestehenden Sparzwänge und den anstehenden Veränderungen der Finanzierungsbeteiligung ist es das Bestreben der Kirchen und Bistümer, die bestehenden kirchlichen Trägerschaften auch weiterhin zu erhalten, wofür es viele gute Gründe gibt, wie unter anderem:

- übergreifende Leistungen der Kirchen (z. B. juristischer Dienst, Fachberatung, Fortbildung, Versicherungsleistungen etc.)
- Qualitäts- und Personalmanagement
- Ehrenamtliches Engagement und Vernetzung im Sozialraum
- Die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (gesellschaftliches Prinzip, nach dem staatliche Aufgaben soweit wie möglich von freien Trägern übernommen werden)
- Vielfalt in der Trägerlandschaft – Wahlmöglichkeit für Eltern
- höhere Landesförderung für freie Träger

In den nächsten Monaten werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Bistümer auf die Kommunen vor Ort zugehen, um neue Vereinbarungen in dem beschriebenen Rahmen zu treffen.

Wir hoffen sehr auf konstruktive und letztlich einvernehmliche Gespräche zum Wohl der betreuten Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Dr. Martin Mencke



Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum

### Neue Anlage vom 22.01.2024 zu VL-147/2023

#### **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul**

Am 27.12.2023 äußerte sich Referatsleiter Hofmeister vom Hessischen Städtetag in einer Email zur Thematik der künftigen Kita-Finanzierung durch die Kirchen. Der von ihm erwähnte Brief liegt der Vorlage 147/2023 bereits bei. Seine weiteren Betrachtungen sind grundsätzlicher Art und verdeutlichen die komplexe Gesamtlage und sollen daher zur Vervollständigung der BV beigefügt werden. Konkrete Auswirkungen auf die verhandelten Zusatzvereinbarungen zu den Investitionskosten entstehen nicht. Dies deshalb, weil in der Beschlussvorlage die Aufteilung der *investiven Kosten* vorgelegt werden, nicht diejenigen des laufenden Betriebs.

Ebenfalls ist bei kritischer Würdigung der Argumentation von Herrn Hofmeister zu konstatieren, dass sich trotz der erwünschten *zukünftigen* Reduzierung der Finanzierung des laufenden Betriebs (Betriebskosten) dennoch weiterhin um einen „substantiellen Beitrag“ der Träger (hier: Kirche) handelt. Da das Gesetz hier einen unbestimmten Begriff, „substantiell“, verwendet, ist nicht erkennbar, wo die Grenze zwischen „substantiell“ und „marginal“ liegen soll.

Die weiteren Verhandlungsschritte der Kirchen zu den gesamten Betreiberverträgen werden abzuwarten sein. Ein eventueller Zeithorizont ist der E-Mail von Herrn Hofmeister zu entnehmen.

Bislang ist die Kirche nicht auf die Stadt Eltville am Rhein zugekommen mit dem Wunsch, die Finanzierung der (laufenden) Betriebskosten neu zu verhandeln.

gez. Thomas Speth

**Von:** Hofmeister, Michael <[hofmeister@hess-staedtetag.de](mailto:hofmeister@hess-staedtetag.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. Dezember 2023 12:18

**Betreff:** KiTa-Finanzierung durch die beiden großen Kirchen

**[EXTERNE-EMAIL]** Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

# Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Frankfurter Straße 2 – 65189 Wiesbaden

Telefon 06 11 - 17 02 - 22 // Telefax 06 11 - 17 02 - 17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de) // <http://www.hess-staedtetag.de>

---

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 460.1

Verteiler: SozDez, JugAL, Mag

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie ein Schreiben der beiden großen Kirchen zur Information.

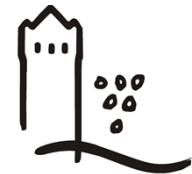
Bekanntlich muss jeder Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenen substantiellen Beitrag gemäß § 74 SGB VIII leisten. Dieser darf sich nicht in rein konzeptionellen Beiträgen erschöpfen (ständige Rechtsprechung des BVerwG). Dass die Kirchen ihren ohnehin schon marginalen Beitrag einfrieren und landesweit neu verhandeln wollen, scheint von ihrer Seite nicht wirklich durchdacht zu sein, reihen sie sich doch damit in die Reihe aller freien Träger ein. Den Kirchen kommt aber nach den übergeleiteten Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung ins Grundgesetz zusätzlich ein besonderer Auftrag zu, der sich nicht nur in Privilegien (Beteiligung, Steuerrecht etc.) erschöpft.

Bevor die Städte und Gemeinden sich auf Verhandlungen vorbereiten müssen, haben die Kommunalen Spitzenverbände ein Gespräch mit den Kirchen geführt, in dem die Positionen und Ankündigungen in dem Schreiben hinterfragt werden. Es bleibt leider dabei. Die Kirchen wollen sich zwar nicht aus dem Bereich der Kinderbetreuung zurückziehen, sie müssen aber ihren finanziellen Beitrag (erheblich) reduzieren. Zum Zeithorizont: evangelischerseits ist der Prozess bis 2030 angelegt; laufen Verträge aus, werden sie neu verhandelt. Katholischerseits werden ebenfalls Verträge nach ihrem Auslaufen neu verhandelt. Es gibt aber Ausnahmen hinsichtlich einiger Betriebskostenverträge und bei erheblichen Kosten aufgrund Bauunterhaltungslasten. Hier kommt es auf den Einzelfall an, ob bereits vor Auslaufen verhandelt werden soll. Kirchlicherseits soll der Verwaltungsoverhead durch Bündelung von (Personal-)Ressourcen verringert werden.

Wir geben Ihnen das anliegende Schreiben einstweilen zur Kenntnis und rufen die Thematik in unseren Gremien auf.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Hessischen Städtetag

*Michael Hofmeister*



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-51/2023

Datum: 08. November 2023

Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Eltville	14. November 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	29. November 2023
Ortsbeirat Eltville	07. Dezember 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	24. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024
Ortsbeirat Eltville	29. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2023 betreffend "Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 93 Ehemalige Staatsweingüter"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_BPlan Ehemalige Staatsweingüter

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



Ergänzungsantrag

PE 6.11.2023

05.11.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Ergänzungsantrags zu Tagesordnungspunkt I.9 der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Eltville wird beauftragt, mit dem Investor Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass die Stadt Eltville am Rhein gegebenenfalls gemeinsam mit dem Investor selbst oder einem dritten privaten Investor, einem Wohnungsbauunternehmen, in einem der vorgesehenen Gebäudekomplexe zumindest 10 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau realisiert. Dabei soll die Stadt Eltville einen erheblich über die ohnehin zu erbringenden finanziellen Beitrag liegende Betrag einbringen, um gerade auch vor dem Hintergrund der besonderen städtebaulichen Situation eine wirtschaftliche Errichtung von Sozialwohnungen bei einer akzeptablen Kostenmiete zu ermöglichen.
2. Hierzu sind im Haushalt 2024 Haushaltsmittel in Höhe von zumindest 400.000 Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung von zumindest 200.00 Euro vorzusehen.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist bis Februar 2024 über die Ergebnisse der Verhandlungen zu berichten.

Begründung:  
Erfolgt mündlich.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender